

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1506/98 des Rates vom 13. Juli 1998 zur Einräumung eines Zugeständnisses zugunsten der Türkei in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse (1998) und zur Aussetzung bestimmter anderer Zugeständnisse** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1507/98 des Rates vom 13. Juli 1998 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermananat mit Ursprung in Indien und der Ukraine und zur endgültigen Vereinbarung des vorläufigen Zolls** 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 1508/98 des Rates vom 13. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan** 9
- Verordnung (EG) Nr. 1509/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11
- * **Verordnung (EG) Nr. 1510/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen** 13
- * **Verordnung (EG) Nr. 1511/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 für Tomaten-/Paradeiserkonzentrate und ihre Folgeerzeugnisse zu gewährenden Zusatzbeihilfe** 16
- Verordnung (EG) Nr. 1512/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 18
- Verordnung (EG) Nr. 1513/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 16. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung 21

Verordnung (EG) Nr. 1514/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann	23
Verordnung (EG) Nr. 1515/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise und Zusatzzölle sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	24
Verordnung (EG) Nr. 1516/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	26
* Verordnung (EG) Nr. 1517/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegulung für Faserflachs und Hanf	28
* Verordnung (EG) Nr. 1518/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1998/99 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags	29
Verordnung (EG) Nr. 1519/98 der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	32

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/454/EG:

* Empfehlung des Rates vom 6. Juli 1998 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft	34
Mitteilung betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls I mit den Bedingungen für die Gründung gemischter Gesellschaften nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland	45

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

* Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 46/98/KOL vom 4. März 1998 über die Veröffentlichung von zwei Bekanntmachungen über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen	46
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1506/98 DES RATES****vom 13. Juli 1998****zur Einräumung eines Zugeständnisses zugunsten der Türkei in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse (1998) und zur Aussetzung bestimmter anderer Zugeständnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei⁽¹⁾ (nachstehend „Abkommen“ genannt), wurden diesem Land Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeräumt.

Aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Gemeinschaft empfiehlt es sich, das Zugeständnis für Haselnüsse anzupassen und dabei insbesondere den Handelsregelungen Rechnung zu tragen, die für dieses Erzeugnis zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und der Türkei andererseits bestanden.

Die Gemeinschaft ist gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994 verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen müssen in Form autonomer Gemeinschaftszollkontingente getroffen werden, die die von Österreich, Finnland und Schweden angewandten vertragsmäßigen Präferenzkontingente weiterführen.

Gemäß dem Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse sollen die Handelspräferenzen bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft verbessert und gestärkt werden. Mit dem Beschluß werden außerdem mehrere Präferenzzugeständnisse für Aus-

fuhren von Fleisch und lebenden Tieren aus der Gemeinschaft in die Türkei festgelegt.

Die Türkei verbietet seit 1996 die Einfuhr lebender Rinder (KN-Code 0102) und läßt die Einfuhr von Rindfleisch (KN-Codes 0201-0202) nur eingeschränkt zu. Diese Maßnahmen sind — als mengenmäßige Beschränkungen — nicht mit dem Abkommen vereinbar und hindern die Gemeinschaft daran, die Zugeständnisse in Anspruch zu nehmen, die ihr im Rahmen des Beschlusses Nr. 1/98 eingeräumt wurden. Trotz der Konsultationen, die im Bemühen um eine Verhandlungslösung von November 1997 bis Februar 1998 mit der Türkei geführt wurden, blieben die mengenmäßigen Beschränkungen bestehen.

Infolge dieser Maßnahmen sind die Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach der Türkei blockiert. Zum Schutz der Handelsinteressen der Gemeinschaft empfiehlt es sich, die Lage durch gleichwertige Maßnahmen auszugleichen. Es ist daher angezeigt, die in den Anhängen dieser Verordnung vorgesehenen Zugeständnisse auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für 1998 wird das autonome Zollkontingent nach Anhang I eröffnet. Die Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 1981/94⁽²⁾, mit der der Rat Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung unter anderem in der Türkei eröffnet hat, finden Anwendung.

Artikel 2

Das autonome Zollkontingent nach Anhang I und die beiden Zollkontingente gemäß Anhang II werden ausgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. 217 vom 29. 12. 1964, S. 3687/64.⁽²⁾ ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 24. 3. 1998, S. 8).

Artikel 3

Die Kommission hebt die in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾ bzw. nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen oder der Artikel 6 und

7 der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 auf, sobald die Hindernisse für die präferenzbegünstigten Ausfuhren der Gemeinschaft nach der Türkei ausgeräumt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

ANHANG I

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge des autonomen Kontingents (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.0201	0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse (Corylus-Arten), frisch oder getrocknet, in der Schale oder ohne Schale	9 060	frei

ANHANG II

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge je Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.0217	ex 0807 11 00	Wassermelonen, frisch: vom 16. Juni bis zum 31. März	14 000	frei
09.0207 09.0209	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken, mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 12 GHT	30 000, mit einem Trockenmassegehalt von 28 bis 30 GHT	frei

VERORDNUNG (EG) Nr. 1507/98 DES RATES

vom 13. Juli 1998

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in Indien und der Ukraine und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/98 der Kommission⁽²⁾ (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt) wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat des KN-Codes 2841 61 00 mit Ursprung in Indien und der Ukraine in die Gemeinschaft eingeführt.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen nahmen der antragstellende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die beiden kooperierenden ausführenden Hersteller in Indien und der Ukraine schriftlich Stellung.
- (3) Der kooperierende ausführende Hersteller in der Ukraine stellte als einzige interessierte Partei einen Antrag auf Anhörung; diesem Antrag wurde stattgegeben.
- (4) Die Kommission holte alle weiteren für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.
- (5) Die Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen wurden geprüft und ggf. in den endgültigen Feststellungen berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 2331/96 (ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 905/98 (ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 19 vom 24. 1. 1998, S. 23.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (7) Da die interessierten Parteien keine Stellungnahmen oder neuen Argumente zu der Definition der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware vorbrachten, werden die diesbezüglichen Feststellungen unter den Randnummern 8 und 9 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

D. DUMPING

1. Normalwert und Ausführpreis

- (8) Zur Ermittlung des Normalwertes und des Ausführpreises wurden keine weiteren Argumente vorgebracht, so daß die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 10 bis 17 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt werden.

2. Vergleich

- (9) Die ausführenden Hersteller in der Ukraine und in Indien erhoben Einwände gegen die Kürzung des Ausführpreises um bestimmte Neben- bzw. Kreditkosten. Da die Prüfung der Sachlage ergab, daß diese Kürzungen tatsächlich nicht gerechtfertigt waren, wurde der Ausführpreis entsprechend berichtigt.
- (10) Da keine weiteren neuen Argumente zum Vergleich vorgebracht wurden, werden die übrigen vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 18 bis 23 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

3. Dumpingspanne

Allgemeines

- (11) Da keine neuen Argumente zur Ermittlung der Dumpingspanne vorgebracht wurden, wird die unter den Randnummern 24 bis 26 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegte Methode bestätigt.

Indien

- (12) Die endgültige Dumpingspanne für Indien, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, erreicht folgenden Wert:

Universal Chemicals and Industries Pvt. Ltd, Mumbai: 5,6 %.

Da davon ausgegangen wird, daß auf dieses Unternehmen 100 % der indischen Produktion der betroffenen Ware entfallen, wurde die endgültige Dumpingspanne für sonstige betroffene Unternehmen ebenfalls auf 5,6 % festgesetzt.

Ukraine

- (13) Die endgültige Dumpingspanne für die Ukraine, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, beläuft sich auf 36,2 %.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (14) Da die interessierten Parteien keine Stellungnahmen oder neuen Argumente zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorbrachten, werden die Feststellungen unter Randnummer 27 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG**1. Allgemeines**

- (15) Die ausführenden Hersteller erhoben Einwände gegen die vorläufigen Feststellungen zu den folgenden Schadensfaktoren: Preise der gedumpte Einfuhren, Preisunterbietung und Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Andere interessierte Parteien erhoben keinen Widerspruch.

2. Preise der gedumpte Einfuhren und Preisunterbietung

- (16) Die beiden ausführenden Hersteller in Indien und in der Ukraine erhoben Einwände gegen die vorläufigen Feststellungen zur Preisunterbietung und machten insbesondere geltend, daß bestimmte von ihnen zuvor übermittelte Informationen (in Form von „Angeboten“ oder Rechnungen) ohne ausreichende Begründung nicht berücksichtigt worden seien. Sie übermittelten erneut Angaben mehrerer unabhängiger Einführer über den Weiterverkauf der betroffenen Ware in der Gemeinschaft (unter anderem in Form von Rechnungen), die ihrer Ansicht nach beweisen, daß es nicht zu einer Preisunterbietung kam.

Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sowohl die ursprünglichen als auch die neuen Informationen Einführer betrafen, die entweder gar nicht oder nicht in ausreichendem Maße an der Untersuchung der Kommission mitarbeiteten. Diese Informationen konnten daher während der Kontrollbesuche in den Unternehmen nicht überprüft werden (dies gilt insbesondere für die Prüfung der Frage, ob sich die tatsächlichen Verkaufspreise möglicherweise durch Gutschriften verringerten und ob auf der Grundlage der genannten „Angebote“ tatsächlich Verkäufe getätigt wurden oder nicht). In jedem Fall beziehen sich die Informationen nur auf einen geringfügigen Teil der von der Kommission geprüften betroffenen Einfuhren. Zur Stützung ihrer Behauptung, daß die Feststellungen der Kommission zur Preisunterbietung nicht korrekt seien, legten die ausführenden Hersteller in Indien und in der Ukraine außerdem Berechnungen auf der Grundlage von Angaben über ihren Ausführpreis auf dem Gemeinschaftsmarkt vor, die mit den entsprechenden überprüften Angaben nicht übereinstimmten, die sie im Verlauf der Untersuchung

selbst gemacht hatten. Die übermittelten Informationen können daher die Feststellungen unter den Randnummern 36 bis 38 der Verordnung über den vorläufigen Zoll nicht entkräften, den zufolge es eindeutig zu einer Preisunterbietung kam.

- (17) Der ausführende Hersteller in der Ukraine behauptete erneut, aufgrund seiner „besonderen Beziehung“ zu seinem einzigen Einführer hätte der Ausführpreis berichtigt werden müssen, da dieser Einführer den Kauf der Rohstoffe finanzierte und die Lieferungen im voraus bezahlte.

Hier ist zu betonen, daß diese — 1997 unterbrochene — Geschäftsbeziehung aufgrund der mangelnden Mitarbeit des genannten einzigen Einführers nicht untersucht werden konnte. Trotz wiederholter Aufforderung seitens der Kommission übermittelte das Unternehmen nicht die erforderlichen Angaben. Daher konnten die von dem ausführenden Hersteller in der Ukraine beantragten Berichtigungen nicht zugestanden werden.

- (18) Was den bei der Ermittlung der Preisunterbietungsspanne zugrunde gelegten Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anbetrifft, so wurde behauptet, daß die Angaben des deutschen Herstellers (Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen) nicht berücksichtigt worden seien.

Hier ist an die Feststellungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll zu erinnern, denen zufolge die Preisunterbietungsspanne durch einen Vergleich der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt — d. h. dessen gewogene Durchschnittspreise einschließlich der Preise des betreffenden Gemeinschaftsherstellers — mit den Preisen der ausführenden Hersteller in Indien und in der Ukraine ermittelt wurde.

Ferner ist zu betonen, daß sich die Kommission, wie unter Randnummer 37 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, bei der Berechnung der Preisunterbietungsspanne auf Verkaufsdaten stützte, die im Einklang mit dem üblichen Vorgehen der Organe der Gemeinschaft auf Antrag der ausführenden Hersteller zur Berücksichtigung der nach der Einfuhr angefallenen Kosten, d. h. der Zölle, der Verlade-, Lager- und Kreditkosten, berichtigt wurden (um sie auf Barzahlungsniveau zu bringen).

- (19) Daher werden die unter Randnummer 38 der Verordnung über den vorläufigen Zoll genannten Preisunterbietungsspannen von 26 % für die Ukraine und von 8,4 % für Indien bestätigt.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (20) Die ausführenden Hersteller machten geltend, daß die Angaben über den deutschen Hersteller bei der Prüfung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in keiner Weise berücksichtigt worden seien.

Auch diese Behauptung ist unzutreffend, da die vorläufigen Feststellungen auf der Grundlage einer allgemeinen Bewertung der Lage des gesamten Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft getroffen wurden. Nur bei der Berechnung der Schadensschwelle (siehe Randnummer 31) und bei der Prüfung des Schadensindikators „Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft“ wurden die Produktionskosten bzw. die Rentabilitätsdaten des deutschen Herstellers nicht berücksichtigt, da die Untersuchung ergab, daß diese Angaben wahrscheinlich durch die derzeitigen Umstrukturierungsmaßnahmen beeinflusst waren. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen der Organe der Gemeinschaft, dem zufolge außergewöhnliche Kontenposten nicht berücksichtigt werden. Im übrigen hätte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Falle der Berücksichtigung der beiden vorgenannten Daten des deutschen Herstellers sogar als noch schlechter erwiesen.

Die übrigen Schadensindikatoren wurden unter Berücksichtigung der überprüften Angaben des deutschen Herstellers und des spanischen Herstellers (Industrial Química del Nalón) analysiert, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden.

- (21) Außerdem wurde behauptet, daß die Schadensindikatoren insgesamt keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erkennen ließen. Zur Stützung dieser Behauptung verwiesen die ausführenden Hersteller auf die Verbesserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach der Einführung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren aus China durch die Verordnung (EG) Nr. 2819/94⁽¹⁾ und auf die Angaben über das außergewöhnliche Jahr 1995, in dem sich die Nachfrage nach der betroffenen Ware aufgrund klimatischer Umstände deutlich erhöhte.

In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, daß die vorgenannten Erwägungen nicht davon ablenken sollten, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt geschwächt ist. So gingen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem äußerst preiseempfindlichen Markt für Kaliumpermanganat zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum (April 1996 bis März 1997) um 10 % zurück, und der spanische Hersteller verzeichnete im gleichen Zeitraum Verluste, während die ausführenden Hersteller in Indien und in der Ukraine die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft deutlich unterboten und ihren Marktanteil an Kaliumpermanganat in der Gemeinschaft verdoppelten.

Außerdem ist bekanntlich zu berücksichtigen, daß sich die Schadensindikatoren auf einen Wirtschaftszweig beziehen, der sich noch von früheren Dumpingpraktiken erholen muß. Daher sollte bei der Bewertung der Schadensindikatoren der bisherigen Marktlage insgesamt Rechnung getragen werden, die durch die gedumpte Einfuhren aus China beeinflusst wurde. Diese Einfuhren wirkten sich auch auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus, die sich nach der Einführung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren aus China leicht verbesserte.

4. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (22) Da keine anderen Argumente zur Schadensermittlung vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 28 bis 50 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt, denen zufolge dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

G. SCHADENSURSACHE

- (23) Die ausführenden Hersteller führten drei weitere potentielle Hauptursachen für die Schädigung an, um nachzuweisen, daß diese Schädigung nicht auf die von dieser Untersuchung betroffenen gedumpte Einfuhren zurückzuführen ist: Druck durch die Einfuhren aus China, besondere Lage des deutschen Herstellers und angeblich bestimmte Änderungen der Verbrauchsstruktur.

1. Auswirkungen der Einfuhren aus China

- (24) Die ausführenden Hersteller machten geltend, die Einfuhren aus China seien eindeutig die Hauptursache der Schädigung.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß die betreffenden Einfuhren aus China seit November 1994 endgültigen Antidumpingmaßnahmen unterliegen und nach 1994 praktisch eingestellt wurden. Seit diesem Zeitpunkt können die Einfuhren aus China folglich nicht mehr als Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden, die am Ende des fünfjährigen Bezugszeitraums für die Schadensuntersuchung d. h. in der Zeit vom 1. April 1996 bis 31. März 1997, besonders deutlich zutage trat.

2. Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft/selbstverursachte Schädigung

- (25) Es wurde behauptet, einer der Antragsteller, nämlich der deutsche Hersteller, arbeite nicht wirtschaftlich und unterbiete die Preise seiner Konkurrenten auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß die erhebliche Preisunterbietung durch die Ausfuhren aus der Ukraine und aus Indien anhand von Angaben festgestellt wurde, die die Verkaufspreise des deutschen Herstellers einschlossen. Somit bestätigte die Untersuchung, daß der Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entgegen der vorgebrachten Behauptung durch die Preise der ausführenden Hersteller in Indien und in der Ukraine unterboten wurde.

Es ist eine bloße Annahme, daß die derzeitige Umstrukturierung als solche ein Beweis für die Ineffizienz des betreffenden Gemeinschaftsherstellers ist. Dagegen wurde eindeutig festgestellt, daß sich die gedumpte Einfuhren nachteilig auf die Lage dieses Herstellers auswirkten und eine Verbesserung seiner finanziellen Situation verhinderten.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 32.

3. Änderungen der Verbrauchsstruktur

- (26) Die ausführenden Hersteller behaupteten, die Schädigung resultiere auch aus einer Änderung der Verbrauchsstruktur, die auf die Konkurrenz durch neue Ersatzprodukte zurückzuführen sei.

Im Zusammenhang mit den Ersatzprodukten ist daran zu erinnern, daß Kaliumpermanganat vor allem für folgende Zwecke verwendet wird: Trink- und Abwasseraufbereitung, Herstellung von chemischen Erzeugnissen und Pharmazeutika, Metallraffination und Desinfektion. Die folgenden vier Erzeugnisse wurden als neue Ersatzprodukte für Kaliumpermanganat angeführt: Natriumdichromat, Monokaliumpersulfat, Ozon und Wasserstoffperoxid. Die ersten drei vorgenannten Erzeugnisse werden zwar auf dem indischen Markt in erheblichen Mengen verkauft, sind aber auf dem Gemeinschaftsmarkt bisher nur von geringfügiger Bedeutung. Natriumdichromat wird in der Gemeinschaft aufgrund seiner krebserregenden Eigenschaften nicht verwendet. Monokaliumpersulfat wird in der Gemeinschaft überhaupt nicht zur Wasseraufbereitung eingesetzt und spielt in den anderen Verwendungsbereichen nur eine untergeordnete Rolle. Ozon kann im Bereich der Wasseraufbereitung potentiell als Ersatzprodukt für Kaliumpermanganat angesehen werden. Ozon wird in der Gemeinschaft bisher jedoch nur in begrenztem Maße verwendet, so daß nicht die Auffassung vertreten werden kann, daß es nennenswerte Auswirkungen auf den Kaliumpermanganat-Markt in der Gemeinschaft und auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatte. Wasserstoffperoxid schließlich kann nicht als neues Ersatzprodukt angesehen werden, da es in der Industrie schon genauso lange wie Kaliumpermanganat als Oxidationsmittel verwendet wird und gegenüber Kaliumpermanganat nicht an Bedeutung gewann. Daher wird die Auffassung vertreten, daß sich keines dieser angeblichen Ersatzprodukte nennenswert auf den Verbrauch der betroffenen Ware auswirkte. Folglich kann die angebliche Verwendung dieser Erzeugnisse in jüngster Zeit nicht als eine andere bedeutende Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden.

4. Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (27) Bei keinem der vorgenannten Faktoren kann die Auffassung vertreten werden, daß seine Auswirkungen den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Frage stellen. Daher werden die vorläufigen Feststellungen zur Schadensursache unter den Randnummern 51 bis 72 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (28) Die diesbezüglichen Stellungnahmen bezogen sich ausschließlich auf die Frage, inwieweit die Bekämpfung der Dumpingpraktiken im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt.

1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (29) In diesem Zusammenhang wurde behauptet, die Einführung von Antidumpingzöllen liefe dem Interesse des deutschen Herstellers zuwider, der dem laufenden Antidumpingverfahren ablehnend gegenüberstehe, da etwaige Antidumpingmaßnahmen aufgrund der angeblich dominierenden Position des spanischen Herstellers nur letzterem zugute kämen.

Für dieses Argument wurden keine Beweise vorgelegt. Bei dem deutschen Hersteller handelt es sich um einen Antragsteller, der in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeitete und in keiner Weise andeutete, daß er das laufende Antidumpingverfahren nicht länger unterstützen wolle.

Ferner wurde bereits in der Verordnung über den vorläufigen Zoll darauf hingewiesen, daß im Fall des Verzichts auf Maßnahmen letztlich die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt gefährdet wäre. Aufgrund der Preisempfindlichkeit der Ware dürften die Maßnahmen auch dem deutschen Hersteller in erheblichem Maße bei der Verbesserung seiner Marktposition helfen. Im übrigen zielen Antidumpingmaßnahmen keineswegs auf die Verhinderung des Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt ab. Sie sollen die Gemeinschaftshersteller vielmehr in die Lage versetzen, unter gleichen Bedingungen mit den Einfuhren in die Gemeinschaft zu konkurrieren.

2. Schlußfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (30) Daher wird bestätigt, daß keine zwingenden Gründe dafür vorliegen, nicht gegen das festgestellte schadensverursachende Dumping vorzugehen. Somit werden die Feststellungen zum Interesse der Gemeinschaft unter den Randnummern 73 bis 86 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

I. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

1. Schadensschwelle

- (31) Abgesehen von dem Antrag des ausführenden Herstellers in der Ukraine auf Berichtigung des Ausfuhrpreises zur Berücksichtigung seiner besonderen Geschäftsbeziehung zu seinem einzigen Einführer in der Gemeinschaft (siehe Randnummer 17) gingen keine weiteren Stellungnahmen zur Methode zur Berechnung der Schadensschwelle ein, so daß die Feststellungen unter den Randnummern 88 bis 90 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt werden.

2. Form des Zolls

- (32) Bei den vorläufigen Maßnahmen handelte es sich um einen variablen Zoll auf der Grundlage von Mindestpreisen. Der ausführende Hersteller in der Ukraine beantragte, der Mindestpreis für die Ukraine solle auf der gleichen Höhe festgesetzt werden wie der Mindestpreis für die Einfuhren aus Indien.

Wie unter den Randnummern 11, 14 und 93 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, ergab sich diese Situation aus folgendem Sachverhalt:

Obgleich sich beide Mindestpreise auf die Inlandspreise des indischen Herstellers stützten, handelte es sich bei dem indischen Mindestpreis um den gewogenen Durchschnitt des niedrigeren Preises für Kaliumpermanganat mit einem Reinheitsgrad unter 99 % und des höheren Preises für Kaliumpermanganat mit einem Mindestreinheitsgrad von 99 %, während der ukrainische Mindestpreis dem Preis für Kaliumpermanganat mit einem Mindestreinheitsgrad von 99 % entsprach, da dieses Land nur diese Qualität ausführt.

Aufgrund dieses Sachverhalts konnte dem Antrag des ausführenden Herstellers in der Ukraine nicht stattgegeben werden, da die Differenz zwischen den Mindestpreisen eine Differenz bei den ausgeführten Warenqualitäten widerspiegelte. Da jedoch verschiedene Warenqualitäten vorlagen, wurde geprüft, ob die Verwendung unterschiedlicher Mindestpreise für Indien und die Ukraine zu einer Diskriminierung führen könnte. Ferner wurde untersucht, ob die Verwendung dieser Form der Antidumpingmaßnahme geeignet war, um die schadensverursachenden Auswirkungen des Dumping für alle verschiedenen Qualitäten der Ware zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang steht außer Frage, daß, sollten die beiden Länder künftig ausschließlich Kaliumpermanganat mit einem Mindestreinheitsgrad von 99 % exportieren, der ausführende Hersteller in Indien zu Unrecht von einem niedrigeren Mindestpreis profitieren würde gegenüber dem für den ausführenden Hersteller in der Ukraine ermittelten Mindestpreis, und die eingeführten Antidumpingmaßnahmen die Beseitigung der Dumpingauswirkungen nicht gewährleisten würden.

Diese nicht erwünschten potentiellen Auswirkungen überwiegen die Argumente, die in der vorläufigen Untersuchung dafür sprachen, den Antidumpingzoll in einer anderen als der üblichen Form einzuführen. Daher sollten die endgültigen Antidumpingzölle in Form eines Wertzolls eingeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

3. Höhe des Zolls

- (33) Da die Schadensschwelle bei beiden betroffenen Ländern höher ist als die Dumpingspanne, sollte der endgültige Antidumpingzoll auf der Höhe der jeweiligen Dumpingspanne festgesetzt werden, und zwar auf 5,6 % für Indien und 36,2 % für die Ukraine.

J. VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (34) Angesichts des Umfangs der Schädigung sollten die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 178/98 bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig vereinnahmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat des KN-Codes 2841 61 00 mit Ursprung in Indien und der Ukraine wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der endgültige Antidumpingzoll auf den Nettopreis frei Grenze, unverzollt, beträgt:
- 5,6 % für Kaliumpermanganat mit Ursprung in Indien,
 - 36,2 % für Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Ukraine.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EG) Nr. 178/98 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden bis zur Höhe der endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in Indien und der Ukraine endgültig vereinnahmt.

Die Vereinnahmung bleibt auf die als Sicherheitsleistung geleisteten Beträge beschränkt. Im übrigen werden die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1508/98 DES RATES

vom 13. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾,

gestützt auf Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 des Rates vom 28. November 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle der KN-Codes ex 6302 21 00, ex 6302 22 90, ex 6302 31 10, ex 6302 31 90 und ex 6302 32 90 mit Ursprung unter anderem in Indien ein. Im Fall Indiens wurde eine Stichprobe der ausführenden Hersteller ausgewählt, und für die Unternehmen der Stichprobe wurden individuelle Zölle zwischen 2,6 % und 24,7 % eingeführt. Für die kooperationswilligen Unternehmen, die nicht der Stichprobe angehörten, wurde ein gewogener durchschnittlicher Zollsatz von 11,6 % festgesetzt. Für die Unternehmen, die sich weder selbst meldeten noch an der Untersuchung mitarbeiteten, wurde der Zoll auf 24,7 % festgesetzt.
- (2) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 sieht vor, daß, wenn ein neuer ausführender Hersteller ausreichende Beweise dafür vorlegt,
 - er die in Artikel 1 Absatz 1 jener Verordnung genannten Waren im Untersuchungszeitraum (1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996) nicht in die Gemeinschaft ausführte,
 - er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in dem Ausfuhrland, deren Ware Gegenstand der mit jener Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen ist, geschäftlich verbunden ist und
 - er die betroffenen Waren nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Gemeinschaft

ausführte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Warenmenge in die Gemeinschaft eingegangen ist.

Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung geändert und dem ausführenden Hersteller der Zollsatz zugewiesen werden kann, der für die kooperationswilligen Hersteller, die nicht der Stichprobe angehörten, auf 11,6 % festgesetzt wurde.

B. ANTRÄGE NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (3) Sieben neue ausführende Hersteller in Indien stellten einen Antrag auf Gleichbehandlung mit den Unternehmen, die an der Ausgangsuntersuchung mitarbeiteten, aber nicht der Stichprobe angehörten, und legten auf Anfrage Beweise dafür vor, daß sie die Voraussetzungen in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 erfüllten. Die Beweise dieser antragstellenden Unternehmen wurden als ausreichend angesehen, um eine Änderung jener Verordnung zu rechtfertigen und diese sieben neuen ausführenden Hersteller in die Liste in Anhang I der Verordnung aufzunehmen. In Anhang I sind die ausführenden Hersteller in Indien aufgeführt, für die der gewogene durchschnittliche Zoll von 11,6 % gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 wird wie folgt geändert:

Folgende Unternehmen werden in die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung genannte Liste der ausführenden Hersteller in Anhang I aufgenommen:

Indien

- Aditya International, Mumbai (Bombay),
- Chevron Garments (P) Limited, Coimbatore,
- Euro Pacific Textiles, Mumbai (Bombay),
- Lalit & Co., Mumbai (Bombay),
- Radiant Exports, New Delhi,
- Redial Exim Pvt. Ltd, Mumbai (Bombay),
- Shades of India Pvt. Ltd, New Delhi.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbI. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 4. 12. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1509/98 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	066	42,2
	999	42,2
0709 90 70	052	41,2
	999	41,2
0805 30 10	382	63,4
	388	63,6
	524	39,4
	528	63,3
	999	57,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	89,8
	388	77,2
	400	85,2
	508	96,3
	512	73,2
	524	88,6
	528	57,3
	804	112,5
	999	85,0
	0808 20 50	388
512		89,2
528		92,4
804		181,6
999		117,8
0809 10 00	052	224,8
	064	113,6
	066	89,3
	999	142,6
0809 20 95	052	332,7
	060	147,0
	064	223,2
	400	283,2
	404	426,5
	616	155,9
0809 40 05	999	261,4
	064	118,8
	624	270,8
	999	194,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1510/98 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Bedarfsvorausschätzung für Weinerzeugnisse ausgewiesenen Mengen, für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt werden kann, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1261/96 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2042/97⁽⁴⁾, für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 festgelegt.

Damit die Versorgung der Kanarischen Inseln nicht unterbrochen wird, sollten die genannten Mengen angesichts der sich für die dortige Erzeugung ergebenden besonderen Lage für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 erneut vorgesehen werden. Unter Berücksichtigung der Preise und Notierungen, die im europä-

ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt werden, empfiehlt es sich ferner, die für die Versorgung der Kanarischen Inseln zu gewährende Beihilfe wie in Anhang II vorgesehen festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 werden durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 3.

ANHANG I

WEINBAUERZEUGNISSE

Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln

(1. Juli 1998 — 30. Juni 1999)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in hl)
ex 2204 21 79	Wein:	} 115 500
ex 2204 21 80	— mit Ursprung in Drittländern: Weinbezeichnung und	
ex 2204 21 83	-aufmachung enthalten den Namen des Ursprungslandes	
ex 2204 21 84	ohne weitere geographische Angabe	
	— mit Ursprung in der Gemeinschaft: Tafelwein gemäß Nummer 13 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	
ex 2204 29 62	Wein:	} 129 500
ex 2204 29 64	— mit Ursprung in Drittländern: Weinbezeichnung und	
ex 2204 29 65	-aufmachung enthalten den Namen des Ursprungslandes	
ex 2204 29 71	ohne weitere geographische Angabe	
ex 2204 29 72	— mit Ursprung in der Gemeinschaft: Tafelwein gemäß	
ex 2204 29 75	Nummer 13 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	
ex 2204 29 83		
ex 2204 29 84		
	Insgesamt	245 000

ANHANG II

Für die in Anhang I genannten Erzeugnisse zu gewährende Beihilfe

(ECU/tl)

Produktcode	Für Erzeugnisse mit Herkunft aus der Gemeinschaft zu gewährende Beihilfe
2204 21 79 9120	4,782
2204 21 79 9220	4,782
2204 21 79 9180	8,964
2204 21 79 9280	10,494
2204 21 79 9910	4,782
2204 21 80 9180	10,595
2204 21 80 9280	12,405
2204 21 83 9120	4,782
2204 21 83 9180	12,243
2204 21 84 9180	14,473
2204 29 62 9120	4,782
2204 29 62 9220	4,782
2204 29 62 9180	8,964
2204 29 62 9280	10,494
2204 29 62 9910	4,782
2204 29 64 9120	4,782
2204 29 64 9220	4,782
2204 29 64 9180	8,964
2204 29 64 9280	10,494
2204 29 64 9910	4,782
2204 29 65 9120	4,782
2204 29 65 9220	4,782
2204 29 65 9180	8,964
2204 29 65 9280	10,494
2204 29 65 9910	4,782
2204 29 71 9180	10,595
2204 29 71 9280	12,405
2204 29 72 9180	10,595
2204 29 72 9280	12,405
2204 29 75 9180	10,595
2204 29 75 9280	12,405
2204 29 83 9120	4,782
2204 29 83 9180	12,243
2204 29 84 9180	14,473

VERORDNUNG (EG) Nr. 1511/98 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1998

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 für Tomaten-/Paradeiserkonzentrate und ihre Folgeerzeugnisse zu gewährenden Zusatzbeihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4, Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis und die für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeiser zu gewährende Beihilfe wurden festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1346/97 der Kommission⁽³⁾.

Nach Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird die für Tomaten-/Paradeiserkonzentrate und ihre Folgeerzeugnisse festgesetzte Beihilfe um 5,37 % gekürzt, um zu verhindern, daß die vorgesehenen Gesamtausgaben wegen der Erhöhung der französischen und portugiesischen Konzentratquoten überschritten werden. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird ein Ergänzungsbetrag gezahlt, wenn die aufgestockten Quoten nicht vollständig ausgeschöpft sind.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1491/97⁽⁵⁾, die im Rahmen der genannten Quoten und die darüber hinaus verarbeiteten Mengen mitgeteilt. Da die für Frankreich und Portugal vorgesehenen Konzentratquoten im Wirtschaftsjahr 1997/98 nicht vollständig ausgeschöpft wurden, ist neben der durch die Verordnung

(EG) Nr. 1346/97 für Tomaten-/Paradeiserkonzentrate und ihre Folgeerzeugnisse vorgesehenen Beihilfe ein Ergänzungsbetrag den Verarbeitungsunternehmen zu gewähren, welche die Beihilfe gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 beantragt haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der im Wirtschaftsjahr 1997/98 für Konzentrate, Saft und Flocken aus Tomaten-/Paradeiser gemäß Artikel 4 Absatz 10 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 zu gewährende Ergänzungsbetrag ist im Anhang festgesetzt.

(2) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 genannte Stelle überweist den durch diese Verordnung festgesetzten Ergänzungsbetrag an die Verarbeitungsunternehmen unter Zugrundelegung der Beihilfeanträge, die letztere gemäß demselben Artikel gestellt haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 15. 7. 1997, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 20. 3. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 27.

ANHANG

PRODUKTIONSBEIHILFE

Wirtschaftsjahr 1997/98

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht
1. Tomaten-/Paradeiserkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	0,986
2. Tomaten-/Paradeiserflocken	3,282
3. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	0,255
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,306
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,374
4. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen:	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	0,205
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 4,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	0,161

VERORDNUNG (EG) Nr. 1512/98 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 1998
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2092/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen
Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor
Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,84	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	41,39	31,39
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	41,39	31,39
	mittlerer Qualität	71,45	61,45
	niederer Qualität	89,25	79,25
1002 00 00	Roggen	97,25	87,25
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	97,25	87,25
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	97,25	87,25
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	98,41	88,41
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	98,41	88,41
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	108,10	98,10

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. Juni 1998 bis 14. Juli 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	118,88	101,04	93,37	86,96	173,46 (!)	77,06 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	10,99	0,87	8,97	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	14,04	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,25 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 20,43 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1513/98 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1998

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 16. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 16. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. Juli 1998 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1998 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 16. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	—
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	—
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	—
1510 00 90 9900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1514/98 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1998

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 8, in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12a die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/96 ⁽⁴⁾, zur Festlegung ausführlicher Durchführungsvorschriften für die Unterstützung der Ausfuhr von Rindfleisch, dem bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommen kann, genannten Erzeugnisse enthalten.

In der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung pro Kalenderjahr ausgeführt werden können, festgelegt. Es

sind keine Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch für den Monat Juli 1998 gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Monat Juli 1998 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12a der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten fünf Tagen des Monats August 1998 bis zu einer Menge von 5 000 Tonnen Einfuhrlicenzanträge eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1515/98 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1998

zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise und Zusatzzölle sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1354/98 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den

Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle.

Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung und die Änderung der Zusatzzölle zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind.

Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 33.

ANHANG

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis (ECU/100 kg)	Zusatz- zoll (ECU/100 kg)	Ursprung (¹⁾)
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	216,6	25	01
		249,6	15	02
		246,1	16	03
		273,3	8	04
		282,4	5	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	221,6	20	01
		266,8	6	02
		259,9	8	03
1602 39 21	Nicht gegarte Zubereitungen, andere als von Truthühnern oder Hühnern	221,6	20	01

(¹) Ursprung der Einfuhr:

- 01 China,
- 02 Brasilien,
- 03 Thailand,
- 04 Chile,
- 05 Argentinien.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1516/98 DER KOMMISSION**vom 15. Juli 1998****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft

die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht
und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse
sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhren für die die in Artikel 8 der Verordnung
(EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird,
und die Höhe dieser Erstattung sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Stück			ECU/100 kg
0105 11 11 9000	01	1,40	0207 12 90 9190	02	28,00
0105 11 19 9000	01	1,40		03	13,00
0105 11 91 9000	01	1,40			
0105 11 99 9000	01	1,40	0207 14 20 9900	04	7,00
0105 12 00 9000	01	3,30			
0105 19 20 9000	01	3,30	0207 14 60 9900	04	7,00
		ECU/100 kg			
0207 12 10 9900	02	28,00	0207 14 70 9190	04	7,00
	03	13,00	0207 14 70 9290	04	7,00

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 02 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, dem Jemen, dem Libanon, dem Irak und dem Iran;
- 03 Armenien, Aserbaidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Litauen, Estland und Lettland;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, der Schweiz und der unter 03 genannten Bestimmungsländer.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1517/98 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 1998
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihil-
feregelung für Faserflachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates
vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-
dens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1164/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1368/98 ⁽⁴⁾, sind die Aussaatflächen-
erklärungen innerhalb einer vorgegebenen Frist einzurei-
chen und wird die Beihilfe bei Überschreitung dieser
Frist progressiv gekürzt. Dieselbe Progression sollte auch
für die Beihilfekürzung gelten, die bei Überschreitung der
in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89
genannten Frist für die Beantragung der Beihilfe vorge-
nommen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89
erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Erzeuger von Faserlein oder Hanf stellt
jährlich bis spätestens 30. November für Flachs bezie-
hungsweise bis spätestens 31. Dezember für Hanf
einen Beihilfeantrag.

Wird der Antrag innerhalb von 25 Tagen nach den
jeweiligen Terminen eingereicht, so wird die in
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70
genannte Beihilfe je Arbeitstag der Verspätung um
1 % gekürzt. Beträgt die Verspätung mehr als 25
Tage, wird keine Beihilfe gewährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*
schaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 30. 6. 1998, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1518/98 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1998

zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1998/99 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis unter Zugrundelegung des im vorherigen Wirtschaftsjahr anwendbaren Mindestpreises, der Entwicklung der Marktpreise von Obst und Gemüse sowie der Notwendigkeit bestimmt, den normalen Absatz des frischen Ausgangserzeugnisses für die verschiedenen Verwendungszwecke, einschließlich der Versorgung der Verarbeitungsindustrie, sicherzustellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2022/92 der Kommission vom 20. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Zahlung des Erzeugermindestpreises für bestimmte Verarbeitungstomaten⁽³⁾ ist, nach Maßgabe ihres Gehalts an löslicher Trockensubstanz, weiterhin auf die Herstellung von Tomatenkonzentrat, -saft und -flocken anwendbar.

Die bei der Festsetzung der Produktionsbeihilfe einzuhaltenden Kriterien sind durch Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt. Es ist insbesondere die Beihilfe zu berücksichtigen, die vor der Verringerung gemäß Absatz 10 desselben Artikels für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzt oder berechnet, die außerdem angepaßt wird, um der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und des Unterschieds zwischen den in der Gemeinschaft und den wichtigsten konkurrierenden Drittländern sich ergebenden

Kosten der Ausgangserzeugnisse Rechnung zu tragen. Bei Tomatenkonzentrat, den geschälten, nicht geschälten und ganz konservierten Tomaten sowie bei Tomatensaft ist die Entwicklung der Preise und des Außenhandels zu berücksichtigen.

Die für Tomatenkonzentrat und Folgeerzeugnisse zu gewährende Beihilfe wird gemäß Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 um 5,37 % gekürzt. Zu dieser Beihilfe wird ein Ergänzungsbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach den Konzentratmengen richtet, die Frankreich und Portugal erzeugen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte, dem Erzeuger im Wirtschaftsjahr 1998/99 zu zahlende Mindestpreis ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte, im Wirtschaftsjahr 1998/99 geltende Produktionsbeihilfe ist in Anhang II festgesetzt.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 10 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte, für Tomatenkonzentrat, -saft und -flocken zu gewährende Ergänzungsbetrag wird gewährt, wenn die dort genannte Bedingung erfüllt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger oder Erzeugerorganisation
Tomaten/Paradeiser für die Verarbeitung zu:	
a) Tomaten-/Paradeiserkonzentrat und Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	9,077 ⁽¹⁾
b) haltbar gemachten, ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten/Paradeiser oder gefrorenen, ganzen geschälten Tomaten/Paradeiser:	
– Sorte San Marzano	15,026
– Sorte Roma und ähnliche Sorten	11,559
c) haltbar gemachten, nicht ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten/Paradeiser oder gefrorenen, nicht ganzen geschälten Tomaten/Paradeiser	9,077
d) Tomaten-/Paradeiserflocken mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	11,559 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Preise werden berichtigt wie folgt:
 – 5 %, wenn der Gehalt an Trockensubstanz unter 4,8 % liegt, aber gleich oder höher als 4 % ist,
 + 5 %, wenn der Gehalt an Trockensubstanz über 5,4 % liegt.

ANHANG II

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	In ECU/100 kg Nettogewicht
1. Tomaten-/Paradeiserkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	24,412
2. In Tomaten-/Paradeisersaft haltbar gemachte ganze geschälte Tomaten/Paradeiser:	
a) der Sorte San Marzano	9,276
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,542
3. In Wasser haltbar gemachte ganze geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,561
4. Haltbar gemachte ganze nicht geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	4,579
5. Gefrorene ganze geschälte Tomaten/Paradeiser:	
a) der Sorte San Marzano	9,276
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	6,542
6. Haltbar gemachte geschälte Tomaten/Paradeiser, nicht ganz oder in Stücken	} 4,579
7. Haltbar gemachte ungeschälte Tomaten/Paradeiser, nicht ganz oder in Stücken	
8. Gefrorene nicht ganze geschälte Tomaten/Paradeiser	
9. Tomaten-/Paradeiserflocken	81,232
10. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	6,314
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	7,576
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	9,260
11. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen:	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5,050
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 4,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	3,998

VERORDNUNG (EG) Nr. 1519/98 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr.
136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/
66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksich-
tigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf
dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Welt-
markt berichtet, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl
je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 961/98 ⁽⁸⁾, erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG
genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 9100	5,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	5,00
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	0,00
1510 00 90 9900	0,00

(1) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 6. Juli 1998

über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

(98/454/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

im Hinblick auf die Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Juni 1998 in Cardiff,

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament eine Entschließung zu der Empfehlung der Kommission verabschiedet hat —

EMPFIEHLT:

1. **HAUPTPRIORITÄTEN: EINE ERFOLGREICHE WWU, WOHLSTAND UND ARBEITSPLÄTZE**

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 beginnt ein neuer Abschnitt im europäischen Integrationsprozeß und für die Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

Die energische und glaubwürdige Umsetzung einer auf das Erreichen eines hohen Grades an dauerhafter wirtschaftlicher Konvergenz in der Gemeinschaft ausgerichteten Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten, insbesondere während der letzten beiden Jahre, hat zu greifbaren Ergebnissen geführt.

Erstens: Vor dem Hintergrund dieser bemerkenswerten Konvergenzanstrengungen und -ergebnisse hat der Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs am 3. Mai 1998 entschieden, daß elf Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen.

Zweitens: Diese Anstrengungen tragen zu einem wachstums- und beschäftigungsfreundlichen makroökonomischen Policy-mix bei.

Allerdings sind beim Abbau der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft bisher nur unzureichende Fortschritte erzielt worden.

Seit der Verabschiedung der vorigen wirtschaftspolitischen Grundzüge im Sommer 1997 hat sich in der Gemeinschaft bei einer im langfristigen Vergleich niedrigen Inflation ein zunehmend robuster und breiter abgestützter Wirtschaftsaufschwung durchgesetzt. Da derzeit in den meisten Mitgliedstaaten freie Kapazitäten vorhanden sind und deshalb Aussicht auf ein gesundes Wachstum der Investitionen, namentlich der Ausrüstungsinvestitionen, besteht, dürfte es zu einem soliden Wirtschaftswachstum ohne Kapazitätsengpässe oder inflationäre Spannungen kommen, wenn sich die Löhne weiterhin wie erwartet angemessen entwickeln. Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen Fundamentalfaktoren gesund und verbessern sich weiter, die Nachfrageausichten hellen sich auf, und das Vertrauen nimmt weiter zu. Die Auswirkungen der finanziellen und wirtschaftlichen Ereignisse in Asien auf die Wachstumsaussichten der Gemeinschaft dürften sich in Grenzen halten, sofern sich die Krise weder verschärft noch auf andere Länder der Region übergreift.

Angesichts einer sich weiter kräftigenden Erholung könnte die Beschäftigung maßvoll zunehmen und es bis 1999 zu einem leichten Rückgang der Arbeitslosenquote in der Gemeinschaft insgesamt kommen. Dies wäre ein erster — wenn auch bescheidener — Schritt in Richtung auf das angestrebte hohe Beschäftigungsniveau, das in Artikel 2 des Vertrags von Amsterdam als Ziel genannt wird.

Das derzeitige Beschäftigungsniveau in der Gemeinschaft ist nicht nur auf die hohe Arbeitslosigkeit (1997 rund 18 Millionen), sondern auch auf die

schon seit längerem schlechten Beschäftigungsaussichten zurückzuführen, die viele Menschen — die vielfach andere Sozialleistungen erhalten — entmutigt haben, sich nach einem Arbeitsplatz umzusehen. Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze muß daher nicht nur die Arbeitslosigkeit, sondern auch eine steigende Erwerbsbeteiligung sowie vorerst noch ein gewisser Anstieg der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter aufgefangen werden.

Eine höhere Beschäftigungsrate auf mittlere und längere Sicht würde die öffentlichen Finanzen und Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten stark entlasten. Sie würde zudem zur wirkungsvollen Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung beitragen.

Die Aufgabe für die Wirtschaftspolitik besteht darin, die Bedingungen zu schaffen für i) eine weitere Festigung des Aufschwungs und ii) dafür, daß dieser auf mittlere und lange Sicht in einen sich selbst tragenden nichtinflationären Wachstumsprozeß mündet — Voraussetzung für eine auf Dauer erheblich höhere Beschäftigung. Dies wiederum erfordert verstärkte makroökonomische und strukturpolitische Anstrengungen sowie eine entschlossene Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998, um eine Reihe zentraler Herausforderungen anzugehen und gleichzeitig eine bessere Anpassung der Volkswirtschaften der Gemeinschaft an sich wandelnde Verhältnisse in den kommenden Jahren zu ermöglichen.

Die Einführung des Euro wird als solche nicht das Arbeitslosigkeitsproblem der Gemeinschaft lösen. Bei Erfüllung der eben erwähnten Aufgaben wird aber der Stabilitätsrahmen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) dazu beitragen, einen wachstums- und beschäftigungsfreundlichen Policy-mix aufrechtzuerhalten.

Makroökonomisch gesehen sollten sowohl die Regierungen als auch die Sozialpartner für ihren Teil jeweils alles tun, um das Stabilitätsziel der gemeinsamen Geldpolitik zu unterstützen.

Gleichzeitig bedarf es strukturpolitischer Maßnahmen und Reformen auf den Waren-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkten, um einen spannungsfreien Wachstumsprozeß zu erleichtern, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, Wachstum in Beschäftigung umzusetzen und den Wachstumsprozeß umweltfreundlicher zu gestalten.

Generell bedarf es einer besseren Funktionsweise des Binnenmarktes, für die alle Mitgliedstaaten Verantwortung tragen.

Nur wenn diese wirtschaftspolitische Strategie von allen Akteuren entschlossen verfolgt wird und ihre Umsetzung entsprechend der Entschließung des Europäischen Rates von Luxemburg gut koordiniert wird, wird die WWU, wie dies Artikel 2 des Vertrags

verlangt, ein wirksames Mittel zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Gemeinschaft sein, darunter die Förderung eines beständigen, nichtinflationären und umweltverträglichen Wachstums, eines hohen Beschäftigungsniveaus und der Erhöhung des Lebensstandards.

2. WACHSTUMS- UND STABILITÄTSORIENTIERTER MAKROÖKONOMISCHER POLICY-MIX

Zur Verwirklichung der obengenannten Ziele kommt es darauf an, daß sich die Mitgliedstaaten im makroökonomischen Bereich weiterhin zur Verfolgung der wachstums- und stabilitätsorientierten Strategie verpflichtet fühlen, die in den vorhergehenden Grundzügen der Wirtschaftspolitik empfohlen wurde und allmählich Früchte trägt.

Diese Strategie umfaßt drei wesentliche Komponenten:

- eine auf Preisstabilität ausgerichtete Geldpolitik;
- anhaltende Anstrengungen zur Erreichung und Wahrung einer mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt im Einklang stehenden soliden Haushaltslage;
- eine mit dem Ziel der Preisstabilität zu vereinbarende Nominallohnentwicklung; zugleich sollte die Reallohnentwicklung im Verhältnis zum Produktivitätszuwachs stehen und dem Erfordernis Rechnung tragen, daß die Rentabilität der Investitionen zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen erhöht werden muß.

Je stärker die Geldpolitik bei ihrer Aufgabe, die Preisstabilität zu wahren, von einer angemessenen Haushaltspolitik und Lohnentwicklung unterstützt wird, um so größer ist die Aussicht auf wachstums- und beschäftigungsfreundliche monetäre Rahmenbedingungen.

Der makroökonomische Policy-mix der Euro-Zone wird sich im wesentlichen aus dem Zusammenspiel zwischen der gemeinsamen Geldpolitik auf der einen Seite und der jeweiligen Entwicklung der öffentlichen Haushalte und bei den Löhnen in den Teilnehmerländern auf der anderen Seite ergeben. Letztere wird zur Erzielung eines angemessenen Policy-mix in der Euro-Zone insgesamt sowie in jedem einzelnen Teilnehmerland Gegenstand der verstärkten Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik sein.

Ebenso notwendig ist eine stabilitätsorientierte makroökonomische Politik für die Länder, die nicht gleich zu Beginn die Einheitswährung einführen. Die enge und starke wirtschaftliche und monetäre Interdependenz zwischen den Ländern des Euro-Raums und den übrigen Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit, eine weitergehende Konvergenz zu erreichen und für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen, erfordern die Teilnahme aller Mitgliedstaaten an dem Prozeß der Koordinierung der Wirtschaftspolitik.

3. PREISSTABILITÄT

Preisstabilität ist eine wesentliche Voraussetzung für ein auf mittlere Sicht anhaltendes Wirtschaftswachstum. Nach eindrucksvollen Fortschritten in den letzten Jahren hat die Gemeinschaft insgesamt ein hohes Maß an Preisstabilität erreicht. Alle Politikbereiche müssen danach streben, in allen Bereichen vorhersehbar, glaubwürdig und mit dauerhafter Preisstabilität vereinbar zu sein.

In dem künftigen Euro-Raum, in dem die durchschnittliche Inflationsrate, gemessen am harmonisierten Verbraucherpreisindex, auf unter 2 % gefallen ist, müssen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik so ausrichten, daß die Preisstabilität erhalten bleibt, damit die monetären Bedingungen wachstumsfördernd sein können. Sie müssen außerdem allzu große Inflationsunterschiede vermeiden, da dies zu Problemen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit führen würde.

Auch in Dänemark, Schweden und dem Vereinigten Königreich ist die Inflationsrate auf weniger als 2 % gefallen. Nunmehr geht es darum, eine Geld- und Wirtschaftspolitik fortzusetzen, die weiterhin Preisstabilität gewährleistet.

Griechenland hat in den letzten Jahren substantielle Fortschritte auf dem Weg zu größerer Preisstabilität erzielt. Zusammen mit den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der letzten Jahre erleichterte dies im März 1998 den Eintritt der Drachme in den Wechselkursmechanismus (WKM); das wird zur weiteren Verbesserung der griechischen Inflationsentwicklung beitragen. Allerdings bedarf es noch verstärkter Anstrengungen, um die inflationären Auswirkungen der Drachme-Abwertung im Zuge des Eintritts in den Wechselkursmechanismus in Grenzen zu halten und so bald wie möglich einen Zustand der Preisstabilität zu erreichen.

4. UMSTELLUNG AUF DEN EURO

Die Umstellung auf den Euro am 1. Januar 1999 muß reibungslos vor sich gehen, um sicherzustellen, daß der Start der WWU unter optimalen Umständen vonstatten geht. Das vorrangige geldpolitische Ziel der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten in den verbleibenden Monaten dieses Jahres, in denen sie noch die Verantwortung für die Geldpolitik innehaben, besteht darin, dafür Sorge zu tragen, daß die derzeitigen Rahmenbedingungen mit einem hohen Maß an Preisstabilität auf einzelstaatlicher Ebene und somit auch im gesamten Euro-Raum gewahrt bleiben. Die Leitzinssätze werden Ende 1998 auf den gemeinsamen Satz für den Euro-Raum hin konvergiert sein. Dies wird im Einklang mit einer Situation stehen, in der die Devisenmarktkurse den im voraus bekanntgegebenen Umrechnungskursen, d. h. den derzeitigen bilateralen Leitkursen des Wechselkursmechanismus, entsprechen.

Ab dem 1. Januar 1999 werden die unabhängige Europäische Zentralbank (EZB) und das Europäische System der Zentralbank (ESZB) die Verantwortung für die gemeinsame Geld- und Währungspolitik im Euro-Raum tragen.

Die Mitgliedstaaten, die nicht gleich zu Beginn die einheitliche Währung einführen, tragen weiterhin die Verantwortung für ihre nationale Geldpolitik und unterliegen der Verpflichtung, eine stabilitätsorientierte Geldpolitik zu verfolgen. Gemäß Artikel 109 m des Vertrags behandeln sie ihre Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Der WKM 2 wird ab 1999 einen nützlichen Rahmen für die Währungsbeziehungen zwischen den an ihm teilnehmenden Mitgliedstaaten und dem Euro-Raum bieten und deren Konvergenzanstrengungen unterstützen. Zwar ist die Teilnahme am WKM 2 freiwillig, doch wird erwartet, daß die Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung ihm beitreten.

5. SOLIDE ÖFFENTLICHE FINANZEN

5.1. Allgemeine Leitlinien

Obwohl praktisch in allen Mitgliedstaaten beträchtliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen wurden, bedarf es doch in den meisten Ländern weiterer Fortschritte, um dem mittelfristigen Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu entsprechen. Dies wird es allen Mitgliedstaaten ermöglichen, normale Konjunktursituationen zu bewältigen und dabei das Haushaltsdefizit innerhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP zu halten. Der Vertrag verlangt auch eine Konsolidierung in dem Sinne, daß der 60 % des BIP übersteigende Schuldenstand hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert. Diese Anforderungen gelten für alle Mitgliedstaaten aus folgenden Gründen:

- i) Eine solide Haushaltspolitik fördert niedrige und stabile Inflationserwartungen und erleichtert so die Aufgabe der einheitlichen Geldpolitik und der Geldpolitiken der nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten, die Preisstabilität zu wahren. In der derzeitigen konjunkturellen Lage wird eine weitere Rückführung der öffentlichen Defizite zur Dauerhaftigkeit des Wirtschaftsaufschwungs beitragen und für weiterhin günstige monetäre Bedingungen sorgen, was wiederum die Investitionstätigkeit fördern wird.
- ii) Eine solide Haushaltslage wird dazu beitragen, die langfristigen Zinsen niedrig zu halten, und so ein „Crowding-in“ der Privatinvestitionen bewirken. Wenn der Staat in geringerem Maße die private Ersparnis absorbiert oder einen positiven Beitrag zur volkswirtschaftlichen Ersparnis leistet, können die Investitionen — unter ansonsten gleichen Bedingungen — ohne Druck auf die Leistungsbilanz und die langfristigen Zinsen rascher wachsen.

- iii) In vielen Ländern ist bei den öffentlichen Finanzen der erforderliche Spielraum, um einer ungünstigen Wirtschaftsentwicklung zu begegnen, noch nicht zurückgewonnen. Da nach Einführung der einheitlichen Währung die Last der Stabilisierung bei ungünstigen Konjunkturentwicklungen und länderspezifischen Störungen in hohem Maße auf der Haushaltspolitik liegen wird, ist es von größter Bedeutung, dafür zu sorgen, daß die automatischen Stabilisatoren voll zum Tragen kommen können. Überdies wird eine solide Haushaltspolitik aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Wirksamkeit dieser Stabilisatoren erhöhen. Ist die Haushaltsdisziplin unter Beweis gestellt, werden die Wirtschaftsakteure stärker darauf vertrauen, daß ein höheres Defizit während einer Rezession die öffentlichen Finanzen nicht auf Dauer in Mitleidenschaft zieht. Dadurch werden nachteilige Auswirkungen, die von den Finanzmärkten ausgehen könnten, vermieden.
- iv) Bei einem nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einem Haushaltsüberschuß können schließlich die in vielen Ländern nach wie vor relativ hohen öffentlichen Schuldenstandsquoten rasch gesenkt werden. Dadurch werden die Schuldendienstlasten vermindert, und die Umschichtung der Staatsausgaben wird somit erleichtert. Es könnte dadurch auch eine Senkung der Steuerbelastung erleichtert und die Möglichkeit eröffnet werden, alle Aspekte der Systeme der sozialen Sicherheit im Hinblick auf das zunehmende Alter der Bevölkerung in den Griff zu bekommen.

Vor diesem Hintergrund kommt es entscheidend darauf an, daß die Mitgliedstaaten Gewißheit über die Kontinuität der Haushaltsanpassung schaffen. Die Mitgliedstaaten haben sich daher verpflichtet,

- i) dafür Sorge zu tragen, daß die für 1998 gesetzten Haushaltsziele in vollem Umfang erreicht werden, erforderlichenfalls mittels rechtzeitiger Korrekturmaßnahmen;
 - ii) wenn die Wirtschaftslage sich besser entwickelt als erwartet, die Gelegenheit zu nutzen, um die Haushaltskonsolidierung zu verstärken, um das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses entsprechend den im Stabilitäts- und Wachstumspakt eingegangenen Verpflichtungen zu erreichen;
 - iii) ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme spätestens Ende 1998 vorzulegen, damit die Kommission und der Rat in der Lage sind, diese Programme einschließlich der Gesamtausrichtung der Haushaltspolitik und des Policy-mix im Euro-Raum zu Beginn der dritten Stufe der WWU zu beurteilen;
 - iv) soweit angemessen, für einen weiteren stetigen Rückgang der öffentlichen Gesamtverschuldung und eine angemessene Schuldendienststrategie zu sorgen, damit ihre öffentlichen Finanzen weniger anfällig werden.
- Der Erfolg der Haushaltsanpassungsmaßnahmen in Form einer dauerhaften Beeinflussung der Haushaltslage des Staates und einer Verbesserung der Wirtschaftsdynamik, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung hängt in hohem Maße von Zeitpunkt, Umfang und Gegenstand dieser Maßnahmen ab. Auch wenn sie jeweils auf die länderspezifischen Gegebenheiten zugeschnitten sein müssen, wurden doch in den früheren Grundzügen der Wirtschaftspolitik verschiedene allgemeine Grundsätze aufgestellt. Die diesjährigen „Grundzüge“ bestätigen diese Grundsätze und bauen auf ihnen auf, tragen dabei aber auch der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für deren Haushaltspolitik Rechnung.
- i) Die Haushaltsdefizite sollten eher durch Ausgabenzurückhaltung als durch Steuererhöhungen gesenkt werden.
 - ii) Um die wirtschaftliche Effizienz zu steigern und die wirtschaftliche Dynamik zu fördern, ist eine Verringerung der Abgabenbelastung insgesamt in den meisten Mitgliedstaaten wünschenswert. Steuerreformen ermöglichen auch eine effizientere Funktionsweise des Marktes und durch die Stärkung der Investitionstätigkeit die Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.
 - iii) In den Fällen, in denen die öffentlichen Defizite oder öffentlichen Schuldenquoten im Verhältnis zum BIP immer noch hoch sind, darf eine Verringerung der Abgabenbelastung den Defizitabbau nicht verlangsamen.
 - iv) Die Haushaltskonsolidierung muß in gerechter und ausgewogener Weise erfolgen. Sie muß auf eine Steigerung von Effektivität und Effizienz der Staatsausgaben ausgerichtet sein und dadurch auch die Angebotsseite der Wirtschaft stärken. In dieser Hinsicht sollten sich die Maßnahmen auf eine bessere Kontrolle oder Reform des Staatsverbrauchs, der staatlichen Altersversorgung, des Gesundheitswesens, von Arbeitsmarktmaßnahmen und von Subventionen konzentrieren. Überdies war in den letzten Jahren eine Tendenz zur Verringerung der öffentlichen Investitionen in Relation zum BIP festzustellen, auch wenn dies teilweise eine Umschichtung zugunsten der Finanzierung und des Betriebes öffentlicher Infrastrukturprojekte durch den Privatsektor widerspiegelt. Im Rahmen des Möglichen und ohne den erforderlichen weiteren Defizitabbau zu gefährden, sollte Ausgaben für Anlageinvestitionen sowie für andere produktive Vorhaben, wie die Verbesserung des Humankapitals und aktive Arbeitsmarktmaßnahmen, der Vorzug gegeben werden. Eine solche Umschichtung dürfte aufgrund ihrer positiven Wirkung auf Wachstum und Beschäftigungsfähigkeit zu einer Erhöhung der Erwerbstätigenquote und/oder einer Verringerung der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter führen, die Sozialleistungen erhalten, was auf mittlere Sicht zur Verbesserung der Haushaltslage beitragen würde.

Wie die Mitgliedstaaten ist auch die Gemeinschaft aufgerufen, weiterhin eine strenge Haushaltsdisziplin zu wahren. Diese muß für alle Rubriken der Finanziellen Vorausschau gelten, wobei die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens einzuhalten ist.

5.2. Länderspezifische Leitlinien

i) Mitgliedstaaten der Euro-Zone

In Belgien hat die günstige Entwicklung des Wachstums dazu beigetragen, daß die in seinem Konvergenzprogramm gesetzten Haushaltsziele um ein Jahr vorgezogen wurden. Es ist wichtig sicherzustellen, daß die Verpflichtung der Regierung, auf mittlere Sicht den Primärüberschuß bei 6 % des BIP zu halten, realisiert wird, so daß die immer noch sehr hohe Schuldenstandsquote rasch gesenkt werden kann. Die Übertragungen an private Haushalte und insbesondere die Ausgaben im Gesundheitswesen müssen weiterhin streng kontrolliert werden.

Deutschland muß in den nächsten Jahren sein öffentliches Defizit weiter zurückführen. Zurückhaltung bei Subventionen, Übertragungen an private Haushalte und Staatsverbrauch ist weiterhin erforderlich. Auch bedarf es weiterer Anstrengungen zur Kürzung der Ausgaben, wenn das Ziel der Regierung, die Staatsquote bis zum Jahr 2000 auf den Stand vor der Wiedervereinigung, d. h. 46 % des BIP, zurückzuführen, erreicht werden soll. Deutschland muß die Haushaltsanpassung verstärken, um die Schuldenstandsquote eindeutig auf einen abwärts gerichteten Pfad zu bringen und sie in naher Zukunft unter den Referenzwert von 60 % des BIP zu senken.

In Spanien würde ein Festhalten am gegenwärtigen haushaltspolitischen Kurs das Defizit in den nächsten Jahren dank der günstigen Entwicklung des Wachstums absinken lassen. Dennoch würde es in Spanien weiterer Anstrengungen bedürfen, um beschleunigt das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder überschüssigen Haushalts zu erreichen. Die derzeitige Konjunkturlage in Spanien und die Tragfähigkeit des gegenwärtigen Aufschwungs lassen die rasche Erreichung dieses Ziels geraten erscheinen. Die Ausgaben müssen weiter kontrolliert werden, wenn das Ziel der Regierung, die Staatsquote bis zum Jahr 2000 auf knapp unter 42 % des BIP zu senken, erreicht werden soll.

In Frankreich sollten die Bemühungen um Haushaltsanpassung im Jahr 1999 und im besonderen auch in den Jahren danach fortgesetzt werden, um den Anforderungen des Stabili-

täts- und Wachstumspakts zu entsprechen. Diese Konsolidierungsanstrengungen müssen außerdem unternommen werden, um die Schuldenquote zu stabilisieren und auf einen Abwärtspfad zu bringen. Eine Kontrolle der Übertragungen an die privaten Haushalte und des Staatsverbrauchs dürfte zur Reduzierung des Staatsdefizits beitragen.

In Irland werden für die nächsten Jahre zunehmende Überschüsse im Staatshaushalt und ein Rückgang der Schuldenstandsquote auf unter 60 % des BIP im Jahr 1998 sowie ein weiteres Absinken danach erwartet. Angesichts des gegenwärtig kräftigen Wachstums und der Möglichkeit einer Überhitzung sollten alle Einnahmen, die über die Ansätze des Haushalts 1998 hinausgehen, zur Erhöhung des Überschusses genutzt werden. Darüber hinaus ist eine straffe Finanzpolitik erforderlich, um das Risiko einer Überhitzung zu mindern. Die irische Regierung beabsichtigt, für 1999 einen Haushaltsplan vorzulegen, dessen Hauptziel es ist, die Inflationsrate in Irland weiterhin niedrig zu halten.

Nachdem es Italien 1997 gelungen ist, sein öffentliches Defizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP zurückzuführen, muß es seine Haushaltskonsolidierungsanstrengungen noch verstärken, um den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts gerecht zu werden. Ein rascher Rückgang der Defizitquote verlangt, daß auf mittlere Sicht ein hoher Primärüberschuß von 5,5 % des BIP aufrechterhalten wird, wie dies in dem vom italienischen Parlament gebilligten Dreijahresplan vorgesehen ist. Dies dürfte, verstärkt noch durch Privatisierungserlöse, einen anhaltenden Rückgang der Schuldenstandsquote gewährleisten.

Für Luxemburg wird erwartet, daß auch in den nächsten Jahren ein Haushaltsüberschuß erzielt wird und daß die Schuldenquote auf einem sehr niedrigen Niveau verharrt.

Die Niederlande dürfen nicht zulassen, daß sich die derzeitige Haushaltslage verschlechtert. Angesichts der für die nächsten Jahre erwarteten günstigen Wachstumsbedingungen sollte das Defizit weiter gesenkt werden, um den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts gerecht zu werden. Daher darf der haushaltspolitische Kurs nicht gelockert werden, und es darf nicht zugelassen werden, daß das öffentliche Defizit wieder zunimmt. Die Haushaltsanpassung sollte fortgesetzt werden, damit ein weiterer kontinuierlicher Rückgang der Schuldenstandsquote gewährleistet wird.

Österreich sollte in den nächsten Jahren seine Konsolidierungsanstrengungen fortsetzen, um das Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts zu erreichen.

Österreich muß seinen Haushalt streng kontrollieren und sollte zusätzliche Haushaltsbelastungen vermeiden. Aufgrund der jüngsten Reform der Familienbesteuerung, die auf ein Urteil des Verfassungsgerichts zurückgeht, und im Rahmen der geplanten Steuerreform bedarf es erheblicher zusätzlicher Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung. Auch muß die Schuldenquote auf dem Abwärtsfad gehalten werden.

Portugal sollte die durch die günstigen Wachstumsbedingungen in den nächsten Jahren gebotene Chance dazu nutzen, seine Haushaltslage entsprechend den Erfordernissen des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu verbessern. Dies würde auch dazu beitragen, jede Gefahr der Überhitzung zu vermeiden. Die Haushaltsanpassung sollte sich mehr auf die Primärausgaben konzentrieren. Die Schuldenstandsquote dürfte 1998 auf 60 % des BIP absinken und in den nächsten Jahren weiter zurückgehen.

In Finnland wird erwartet, daß im Haushalt, im Gegensatz zu zuvor, 1998 ein Überschuß erzielt wird, der in den nächsten Jahren zunehmen dürfte. Finnland beabsichtigt für das Jahr 1999 eine Einkommensteuersenkung. Sie sollte so bewerkstelligt werden, daß der Prozeß einer fortgesetzten Haushaltsanpassung anhält.

ii) *Mitgliedstaaten, die nicht zum Januar 1999 den Euro einführen*

Für Dänemark wird erwartet, daß der haushaltspolitische Kurs weiter gestrafft wird und daß die Haushaltsüberschüsse in den nächsten Jahren zunehmen werden. Die Steuereinnahmen werden sich weiter kräftig entwickeln, während die öffentlichen Investitionen weiter reduziert werden. Angesichts der wachsenden Haushaltsüberschüsse dürfte die Schuldenquote 1998 auf unter 60 % des BIP sinken und in den nächsten Jahren weiter zurückgehen.

Griechenland hat bei der Verringerung der großen Ungleichgewichte in den öffentlichen Finanzen während der letzten Jahre substantielle Fortschritte erzielt. Sein Defizit sank 1997 auf 4,0 % des BIP und wird 1998 voraussichtlich unter den Referenzwert des Vertrags fallen, während die öffentliche Schuldenstandsquote, die seit 1993 praktisch unverändert geblieben war, 1997 erstmals zurückging. Griechenland sollte seine Haushaltskonsolidierungsanstrengungen vor allem durch eine rigorose Umsetzung der von der Regierung anlässlich des Beitritts der Drachme zum WKM angekündigten Maßnahmen fortführen, um deren störungsfreie und ordnungsgemäße Teilnahme am WKM zu

gewährleisten und die Absicht der Regierung zu verwirklichen, im Jahr 2001 der Euro-Zone beizutreten. Zu den Maßnahmen gehören eine weitere Rückführung der Primärausgaben, erweiterte Privatisierungspläne, die weitgehende Rationalisierung des öffentlichen Sektors und mittelfristig eine Reform der Sozialversicherung.

In Schweden dürfte es 1998 erstmals zu einem Haushaltsüberschuß und in den folgenden Jahren zu zunehmenden Überschüssen kommen. Schweden arbeitet darauf hin, über den Konjunkturzyklus hinweg einen Haushaltsüberschuß von 2 % des BIP zu erreichen. Die Staatsausgaben sollten weiterhin streng kontrolliert werden.

Im Vereinigten Königreich wird damit gerechnet, daß bis gegen Ende des Jahrzehnts ein nahezu ausgeglichener Haushalt erreicht wird. Dazu muß das Vereinigte Königreich die angekündigten Haushaltsmaßnahmen strikt umsetzen. Die Staatsausgaben sollten weiterhin streng kontrolliert werden. Die Haushaltspolitik im Vereinigten Königreich sollte auch die Notwendigkeit in Rechnung stellen, die in Aussicht genommenen gesamtwirtschaftlichen Stabilitätsbedingungen zu verwirklichen.

6. ENTWICKLUNG DER LÖHNE

Die Entwicklung der Löhne im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt und der Bandbreite der Löhne hat wesentlichen Einfluß auf Inflation, Wachstum, Beschäftigung und die Beschäftigungsintensität des Wachstums. In der WWU wird mit der einheitlichen Währung der Zusammenhang zwischen Löhnen und Beschäftigung noch deutlicher und stringenter zutage treten. Auf der anderen Seite wird der glaubwürdige makroökonomische Stabilitätsrahmen ein angemessenes Lohnverhalten fördern.

Die Lohnabschlüsse verbleiben in der Verantwortung der Sozialpartner auf nationaler, regionaler, sektorieller oder sogar noch stärker dezentralisierter Ebene entsprechend den jeweiligen Gepflogenheiten. Wie in der Amsterdamer Entschließung betreffend Wachstum und Beschäftigung unterstrichen wurde, tragen die Sozialpartner die Verantwortung dafür, daß angemessene Lohnabschlüsse mit einer hohen Beschäftigungsquote vereinbar sind und daß ein sachgerechter institutioneller Rahmen für die Lohnfindung geschaffen wird.

Damit die Lohnentwicklung zu einem beschäftigungsfreundlichen Policy-mix beiträgt, sollten die Sozialpartner ihre verantwortungsvolle Politik fortsetzen und bei ihren Lohnabschlüssen auf nationaler und regionaler Ebene folgende allgemeine Regeln beachten:

- i) Die gesamtwirtschaftlichen Nominallohnerhöhungen müssen mit der Preisstabilität vereinbar sein. Lohnerhöhungen im Euro-Raum insgesamt, die nicht mit der Preisstabilität zu vereinbaren sind, werden zwangsläufig zu strafferen monetären Bedingungen in der Euro-Zone mit nachteiligen Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung führen. Überzogene Nominallohnsteigerungen in einem Land oder einer Region werden sich zwar nicht unbedingt signifikant auf die Inflation in der gesamten Währungsunion auswirken, wohl aber, aufgrund ihrer Wirkung auf die Lohnstückkosten, die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigungsbedingungen in diesem Land oder dieser Region verschlechtern.
- ii) Reallohnsteigerungen im Verhältnis zum Wachstum der Arbeitsproduktivität sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß die Rentabilität kapazitätserweiternder und arbeitsplatzschaffender Investitionen erforderlichenfalls gestärkt und anschließend gewahrt werden muß. Dies bedeutet, daß in Ländern, in denen der Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität nachläßt, nur ein eingeschränkter Spielraum für Reallohnerhöhungen zur Verfügung stehen wird. Speziell sollten Arbeitszeitverkürzungen nicht zu real erhöhten Lohnstückkosten führen. Soll die verbesserte Rentabilität zu höheren Investitionen in der Gemeinschaft führen, so kommt es wesentlich darauf an, daß ein hinsichtlich Nachfrageentwicklung, Arbeitsmarktbedingungen, Abgaben und regulatorischer Rahmen investitionsfreundliches Umfeld geschaffen wird.
- iii) Die Lohnabschlüsse sollten den Produktivitätsunterschieden nach Qualifikationen, Fertigkeiten und geographischen Regionen besser Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang sollten, wo dies angemessen ist, die Einstiegsgehälter für Jugendliche, Erwerbspersonen mit geringeren Fertigkeiten und Langzeitarbeitslose so gestaltet werden, daß deren Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird; die Wirkung niedrigerer Einstiegsgehälter könnte noch durch Maßnahmen zur Förderung der Anpassungsfähigkeit der Erwerbspersonen verstärkt werden.
- iv) „Lohnnachahmungseffekte“ müssen vermieden werden, d. h. die Unterschiede in den Arbeitskosten zwischen den Mitgliedstaaten müssen auch weiterhin die Unterschiede in der Arbeitsproduktivität widerspiegeln. Infolge der einheitlichen Währung werden Unterschiede im Lohnniveau zwischen den Mitgliedstaaten transparenter werden. Dies kann zu einem gewissen Anstieg der Mobilität des Faktors Arbeit führen, aber auch zu Lohnforderungen in den Ländern mit niedrigerem Lohnniveau, die auf ein Aufholen gegenüber den Ländern mit höherem Lohnniveau

veau gerichtet sind. Steigen die Löhne in einem Land rascher, als es aufgrund seines Produktivitätsniveaus gerechtfertigt wäre, so würden sich dort Wettbewerbsfähigkeit und Investitionsrentabilität verschlechtern, wodurch es als Produktionsstandort weniger attraktiv würde. Die Ausfuhren dieses Landes würden darunter leiden, Investitionen würden abgeschreckt, und die Arbeitslosigkeit würde zunehmen.

Eine Erfüllung dieser Anforderungen bedeutet nicht, daß sich die Löhne im gesamten Euro-Raum einheitlich entwickeln sollten. Unterschiede im Produktivitätswachstum und damit im Spielraum für Reallohnentwicklungen sind wahrscheinlich. Außerdem müssen die Unterschiede in der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage berücksichtigt werden. In der WWU werden die Löhne bei der Anpassung an sich ändernde wirtschaftliche Umstände eine wichtigere Rolle spielen müssen, zumal bei länderspezifischen Störungen; somit ist eine größere Flexibilität beim Lohnfindungsprozeß erforderlich.

Da die Sozialpartner in erster Linie für eine mit dem Erreichen und Erhalten eines hohen Beschäftigungsniveaus im Einklang stehende Lohnentwicklung verantwortlich sind und so eine wichtige Rolle für einen angemessenen makroökonomischen Policy-mix spielen, ist es wesentlich, daß der soziale Dialog auf allen geeigneten Ebenen verstärkt wird. Auf nationaler Ebene müssen die Regierungen möglicherweise größeres Interesse an einer Förderung des Dialogs und des Verständnisses für die in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik entwickelte wirtschaftspolitische Strategie zeigen. Auf Gemeinschaftsebene wird die Kommission den sozialen Dialog weiter ausbauen, insbesondere über Fragen der makroökonomischen Politik. Im Rahmen der verstärkten wirtschaftspolitischen Koordinierung müssen darüber hinaus Glaubwürdigkeit und ein Klima des Vertrauens zwischen den wichtigsten politischen Akteuren geschaffen werden, was durch einen regelmäßigen Dialog zwischen den Sozialpartnern auf der einen Seite und den für die Wirtschaftspolitik verantwortlichen Stellen auf der anderen verstärkt werden könnte.

7. STRUKTURPOLITIK IM DIENSTE VON WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

Der Strukturpolitik kommt bei der Förderung des wirtschaftlichen Wohlergehens, der Produktivitätssteigerung und der Hebung des Beschäftigungsniveaus eine grundlegende Rolle zu. Diese besteht vor allem darin, zu einem spannungsfreien makroökonomischen Wachstumsprozeß beizutragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu stärken, die Beschäftigungsintensität des Wachstums zu erhöhen und das Wachstum umweltverträglicher zu gestalten. Damit die Strukturpolitik ihre Wirkung voll entfalten kann, muß sie mit einer gesunden makroökonomischen Politik vereinbar sein.

Aufgabe der Strukturpolitik ist es, das Funktionieren der Märkte zu verbessern; soweit sie mit Haushaltskosten verbunden ist, müssen diese unbedingt im Zaum gehalten werden und dürfen die Schaffung einer soliden Haushaltslage nicht gefährden. Der volkswirtschaftliche Nutzen strukturpolitischer Maßnahmen kommt allerdings erst mit der Zeit zum Tragen.

Da die Durchführung strukturpolitischer Reformen auf den Waren-, Dienstleistungs- und insbesondere den Arbeitsmärkten in den meisten Mitgliedstaaten noch nicht weit genug vorangekommen ist, sind weitere und verstärkte Anstrengungen erforderlich, um die oft tiefsitzenden Strukturängel zu beseitigen. Die Anpassung der Mitgliedstaaten an länderspezifische wirtschaftliche Störungen wird dann in beträchtlichem Maße von der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit ihrer Waren-, Dienstleistungs- und Faktormärkte abhängen. Durch die WWU werden außerdem die Unternehmen stärker unter Wettbewerbsdruck geraten, da Wechselkursänderungen innerhalb der Euro-Zone nicht mehr möglich und die Preise transparenter sind.

7.1. Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte

Um Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Lebensstandard in einer Welt des Freihandels und des stetigen technologischen Wandels zu sichern und zu fördern, kommt es wesentlich darauf an, daß die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte verstärken. Diese Anstrengungen sollten sich vor allem auf vier Bereiche konzentrieren.

i) *Reformen zur Vollendung des Binnenmarkts*

Die Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts ist für eine erfolgreiche WWU von überragender Bedeutung. Trotz beträchtlicher Fortschritte besteht nach wie vor eine Reihe erheblicher Probleme. Die Gesetzgebung für den Binnenmarkt ist noch unvollständig, vor allem weil es an einer vollständigen Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien auf nationaler Ebene mangelt. Anstrengungen, den Grad der Nicht-Umsetzung von ‚Binnenmarktrichtlinien‘ zu verringern, sollten nach Maßgabe der Angaben im „Binnenmarktanzeiger“ der Kommission in den meisten Mitgliedstaaten mit Nachdruck fortgesetzt werden. In Anbetracht dieser Herausforderung haben die Kommission und die Mitgliedstaaten im Juni 1997 einen Aktionsplan für den Binnenmarkt vereinbart, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die wichtigsten noch bestehenden Rechtssetzungsdefizite bis zum 1. Januar 1999 zu beseitigen. Von den Gebieten, in denen es weiterer Maßnahmen bedarf, erfordern das öffentliche Auftragswesen und das

Prinzip gegenseitiger Anerkennung besondere Beachtung.

Die Anstrengungen sollten sich nun darauf konzentrieren, eine umgehende Umsetzung des Aktionsplans sicherzustellen und den Fortschritt in Richtung auf einen wirksamen Binnenmarkt genau zu verfolgen. Dazu wird ein „Binnenmarktanzeiger“ entwickelt und alle sechs Monate veröffentlicht. Außerdem betonte der Europäische Rat von Luxemburg in seinen Schlußfolgerungen, daß den wirtschaftlichen Entwicklungen und den Aspekten der Wirtschaftspolitik in den einzelnen Ländern, die möglicherweise das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, volle Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; weiterhin betonte dieser Rat die Notwendigkeit einer wirtschaftspolitischen Koordinierung, die auch auf eine Förderung von Steuerreformen abzielt, um die Effizienz zu steigern und einen schädlichen Steuerwettbewerb zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollten steuerliche Anreize den Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen entsprechen, und es sollte überwacht werden, ob die Mitgliedstaaten die Grundsätze des fairen Steuerwettbewerbs einhalten. Dies ist eine der Hauptaufgaben der am 1. Dezember 1997 eingerichteten „Follow-up“-Gruppe.

Vom Binnenmarkt und der Globalisierung allgemein geht ein starker Druck zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit aus, doch hängt diese auch von der Politik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Bereich Forschung und Entwicklung und insbesondere der Informationsgesellschaft ab. Deshalb kommt es entscheidend darauf an, zügig die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, die Innovationen und eine weitgestreute Verbreitung neuer Technologien fördern. Auch für das Kommunikationsumfeld der Unternehmen ist es wichtig, verstärkte Anstrengungen im Bereich der Infrastrukturprojekte zu unternehmen. Dabei muß auch weiterhin ein angemessener Anteil auf die öffentlichen Investitionen entfallen, und gegebenenfalls sollten Joint-ventures mit dem privaten Sektor angestrebt werden. Bemühungen müssen auch gezielt darauf gerichtet werden, eine Kultur des Unternehmertums zu unterstützen und den Unternehmungsgeist zu fördern. Beide spielen eine Schlüsselrolle für Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft.

ii) *Reformen zur Verstärkung des Wettbewerbs*

Im Bereich der Wettbewerbspolitik hat die Kommission erkannt, daß die Durchsetzung des Kartellrechts gestrafft und dezentralisiert werden muß, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen und ihre Kosten für die Unternehmen zu senken. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten einen wichtigen Beitrag zur angestrebten effizienteren Durchsetzung der Kartellvorschriften leisten,

indem sie ihre entsprechenden Gesetze so überarbeiten, daß die nationalen Wettbewerbsbehörden ihre Kartellpolitik wirksam umsetzen können. Im Bereich der staatlichen Beihilfen muß die Kommission streng kontrollieren, und die Mitgliedstaaten müssen rigorose Selbstdisziplin üben.

iii) *Regulatorische Reformen*

Ein angemessener regulatorischer Rahmen ist Voraussetzung für die Steigerung des Produktivitätswachstums und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Firmen. Die Regierungen und die Kommission müssen die bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften daher kontinuierlich überprüfen, um ihre Zweckdienlichkeit zu beurteilen und die Kosten ihrer Umsetzung und Überwachung zu senken und ihre Transparenz und Durchsetzbarkeit zu erhöhen. Dies gilt auch für Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich, die auf Anreize setzen sollten, damit die Wirtschaftsakteure klar definierte Umweltziele in einer kosteneffektiven Weise erreichen können. Da die regulatorische Praxis von Land zu Land immer noch sehr unterschiedlich ist, haben internationale Gremien mit verschiedenen Benchmarking-Ansätzen zur Ermittlung der besten regulatorischen Praxis begonnen. Das entsprechende Umfeld für die Unternehmen könnte sich hierdurch erheblich verbessern. Was die Gemeinschaft anbelangt, so könnten diese Initiativen von der Kommission auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten koordiniert werden.

Oft belasten Verwaltungsvorschriften und umständliche Verfahren vor allem kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere in der Gründungs- und Anlaufphase. Ein erster Bereich, in dem ein solches Benchmarking durchgeführt werden könnte, sind daher die Verwaltungsvorschriften für die Unternehmensgründung. Auch die Ermittlung und Beseitigung noch verbliebener unbegründeter regulatorischer Hemmnisse für die Bildung von Risikokapital und für die Entwicklung neuer Finanzprodukte sollten als Priorität betrachtet werden, insbesondere wenn sie zur Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) beitragen könnten.

Besonderes Augenmerk muß auch auf die Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene im Bereich der Solidarwirtschaft und bei den neuen Aktivitäten im Zusammenhang mit den vom Markt noch nicht befriedigten Bedürfnissen gerichtet werden. Sie haben wichtige Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben und den sozialen Zusammenhalt. Um die Chancen, die diese Bereiche bieten, voll ausnutzen zu können,

müssen vorteilhaftere Verwaltungs- und Steuerregelungen erarbeitet werden.

iv) *Finanzmärkte*

Die WWU wird die europäischen Finanzmärkte erheblich verändern. Diese Änderungen werden zur Entstehung großer und hoch liquider Euro-Finanzmärkte führen. Daher kommt es darauf an, daß die nationalen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und finanzielle Hindernisse für die Marktintegration zu beseitigen. Da die Segmentierung der Finanzmärkte der Mitgliedstaaten in der WWU abnimmt, werden Ineffizienzen vor dem Hintergrund des stärkeren Wettbewerbs zwischen den Finanzinstituten des Euro-Gebiets deutlicher zutage treten. Außerdem dürften die neuen Euro-Finanzmärkte für außereuropäische Finanzinstitute attraktiv sein. Daher ist unerlässlich, daß die Marktteilnehmer in vollem Umfang auf die WWU vorbereitet sind, wenn das Potential der neuen Euro-Finanzmärkte gänzlich ausgeschöpft werden soll.

Damit diese Reformen größere Effizienz entfalten, müssen sie genau beobachtet und gegebenenfalls im Rahmen einer regelmäßigen multilateralen Überwachung, die die laufende makroökonomische multilaterale Überwachung ergänzt, auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden. Um stetige Fortschritte bei den wirtschaftlichen Reformen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission kurze Jahresberichte vorlegen, in denen sie ihre Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz ihrer Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte darlegen. Diese Berichte werden ab dem nächsten Jahr als Grundlage für die Beobachtung der Reformanstrengungen auf Gemeinschaftsebene dienen und in die Grundzüge der Wirtschaftspolitik Eingang finden. Außerdem wird die Kommission einen erweiterten „Binnenmarktanzeiger“ ausarbeiten, der Indikatoren für die tatsächliche Marktintegration, einschließlich der Preisdifferenzen, und für die Umsetzung der Binnenmarktmaßnahmen enthält.

7.2. *Arbeitsmärkte*

Eine nachhaltige Rückführung der derzeit hohen Arbeitslosigkeit und eine Steigerung der Beschäftigungsrate in der Gemeinschaft sind möglich. Dies erfordert jedoch den energischen und beharrlichen Einsatz eines breiten Spektrums sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen, die oftmals erst mittel- oder längerfristig Erfolg zeitigen. Die makroökonomische Politik sollte, zusammen mit der Strukturpolitik, eine längere Phase eines kräftigen, nichtinflationären und von Kapazitätserweiterungsinvestitionen getragenen Wachstums sicherstellen. Die hierzu erforderliche Politik bildet den Kern der vorliegenden und der vorangegangenen Grundzüge der

Wirtschaftspolitik. Die Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft setzt jedoch eine gleichzeitige und umfassende Modernisierung der Arbeitsmärkte der Gemeinschaft voraus, um die Beschäftigungsintensität des Wachstums zu erhöhen und die Beschäftigungsfähigkeit der Erwerbspersonen zu gewährleisten. Dieser zweite Teil der Gemeinschaftsstrategie für mehr Beschäftigung wurde in den beschäftigungspolitischen Leitlinien von Luxemburg entwickelt.

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien — basierend auf den vier Säulen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte, Entwicklung des Unternehmertums, Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer sowie Stärkung der Maßnahmen für Chancengleichheit — werden über nationale beschäftigungspolitische Aktionspläne umgesetzt. Abgestimmt auf die spezifischen nationalen Gegebenheiten, müssen diese Pläne die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in eine Strategie gesunder makroökonomischer Politik einbetten, die auch die Haushaltskonsolidierung gemäß den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts einschließt. Darüber hinaus müssen die Pläne Maßnahmen sowohl zum Abbau von Inkongruenzen auf dem Arbeitsmarkt wie auch zur Steigerung der Reagibilität von Unternehmen auf den wirtschaftlichen Wandel vorsehen. Die nationalen Aktionspläne werden dadurch die Aufgabe eines wichtigen Politikinstrumentes übernehmen, das auf eine Verstärkung des Wachstums- und Beschäftigungspotentials der Gemeinschaft abzielt. Sie werden so zweifellos einen wichtigen Stützpfiler für künftige Grundzüge der Wirtschaftspolitik bilden.

Bei den Aktionen der Mitgliedstaaten sollte der Schwerpunkt auf einer präventiven Strategie liegen, bei der aktive Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots an adäquaten, gut ausgebildeten und geschulten Arbeitskräften im Mittelpunkt stehen. Solche aktiven Maßnahmen müssen mit Anstrengungen zur Erhöhung der Anreize zur Arbeitssuche und -aufnahme und Arbeitsplatzschaffung mittels einer Überprüfung der Struktur und Verwaltung der Steuer- und Sozialleistungssysteme verbunden werden.

i) *Aktive Arbeitsmarktpolitik*

In einem Fünfjahreszeitraum müssen die Mitgliedstaaten die Jugendarbeitslosigkeit in Angriff nehmen und der Langzeitarbeitslosigkeit vorbeugen, indem sie allen arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen einen Neuanfang ermöglichen, ehe sie sechs bzw. 12 Monate lang arbeitslos sind. Dies erfordert zusätzliche Anstrengungen der Arbeitsvermittlungsdienste, um eine effiziente Stellensuche und -vermittlung zu ermöglichen. Solche Maßnahmen sollten mit Begleitmaßnahmen wie Schulungsaktionen sowie gegebenenfalls Lohnsubventionen und Senkungen der Sozialabgaben, insbesondere für

gering Qualifizierte, kombiniert werden. Es kommt darauf an, die knappen Mittel der Arbeitsvermittlungsdienste auf die Personen zu konzentrieren, die bei der Stellensuche am meisten Hilfe benötigen.

Die Langzeitarbeitslosigkeit stellt insbesondere in Belgien, Irland, Italien und Spanien ein Problem dar, während die Jugendarbeitslosigkeit vor allem in Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien hoch ist. Diese Mitgliedstaaten müssen besondere Anstrengungen unternehmen, um die Leitlinien einzuhalten.

ii) *Steuern und Sozialversicherungsbeiträge*

Mehr als 15 Jahre lang haben sich der Anstieg der gesamten Abgabenbelastung und die Entwicklung der Struktur des Abgabensystems (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) in den Mitgliedstaaten ungünstig auf die Beschäftigung ausgewirkt. Im Ergebnis ist durch die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit die Kluft zwischen dem Lohn, den die Arbeitnehmer erhalten, und dem Betrag, den die Unternehmen für die Arbeitskraft zahlen, immer größer geworden. Diese immer breitere Kluft behindert die wirtschaftliche Effizienz, das Wachstum und letztlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen. Sie wirkt sich vor allem am unteren Ende der Lohnskala negativ aus, wo sie zu einer Verdrängung einfacher, gering entlohnter Stellen vom Markt und einer Zunahme der „Schwarzarbeit“ führt. In Anbetracht dieser negativen Auswirkungen kommt es darauf an, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Trend umzukehren, z. B. durch eine Reform der Sozialversicherungs- und der Steuersysteme. Dies darf allerdings die Haushaltskonsolidierung nicht gefährden. Die Beschäftigungswirkung derartiger Maßnahmen würde erhöht, wenn sie mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen im Bereich der schulischen Bildung, der Lehrlingsausbildung, der beruflichen Bildung und der Umschulung unterstützt würden. Um das Abgabensystem beschäftigungsfreundlicher zu gestalten, sollten die Mitgliedstaaten auch prüfen, ob gegebenenfalls die Einführung einer Energiesteuer oder von Umweltverschmutzungsabgaben oder eine sonstige steuerliche Maßnahme wünschenswert wäre. Bei allen derartigen Änderungen wäre zu berücksichtigen, wie sie sich auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken und welche zusätzlichen Lasten für die steuerpflichtigen Personen und Unternehmen entstehen.

iii) *Reform der Sozialsysteme*

Die Sozialsysteme müssen reformiert werden, um den Anreiz zur Arbeitsaufnahme und die Gelegenheiten wie auch die Verantwortung dafür zu erhöhen sowie die Funktionsweise des Arbeitsmarkts allgemein zu verbessern. Dies bedeutet eine Umstellung von Systemen der passiven

Einkommenssicherung auf Systeme, die Sozialleistungen von einer Erwerbstätigkeit abhängig machen. In manchen Ländern lohnt es sich im Vergleich zum Bezug von Sozialleistungen jedoch kaum, eine Stelle anzunehmen. Dies gilt besonders für vormalige Bezieher niedriger Arbeitseinkommen, die schon lange arbeitslos sind: Arbeitslosengeld, Wohngeld und Kindergeld zusammengenommen können unter bestimmten Umständen in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich eine Nettolohnersatzleistungsquote von über 80 % ergeben.

Damit Arbeit sich lohnt, muß zweigleisig vorgegangen werden. Erstens müssen Reformen durchgeführt werden, die das Nettoeinkommen für den Arbeitnehmer erhöhen. Die Reformen im Rahmen des Programms „Welfare-to-work“ im Vereinigten Königreich eröffnen hier interessante politische Perspektiven. Zweitens muß auf der Leistungsseite eine sorgfältige Anpassung der Leistungsbezugskriterien und der Verpflichtungen zur Stellensuche und Ausbildungsbereitschaft vorgesehen und in manchen Fällen die Dauer der Sozialleistungsgewährung überprüft werden. Viele Länder haben hiermit schon Erfolge erzielt. Allerdings ist auf die Wechselwirkung verschiedener Leistungssysteme zu achten, damit es stets vorteilhafter ist, eine Stelle anzunehmen, als Lohnersatzleistungen zu beziehen. Allgemein müssen die Sozialleistungs- und Abgabensysteme im Zusammenhang mit den Arbeitsmarktregelungen gesehen werden. Alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die über relativ großzügige Sozialleistungssysteme und eine stark ausgebildete Arbeitsplatzsicherung verfügen, sollten ihre einschlägige Gesetzgebung dahin gehend überprüfen, die Erfordernisse des Arbeitsplatzschutzes und der Flexibilität mitein-

ander in Einklang zu bringen, und gleichzeitig ihre Sozialleistungssysteme effizienter gestalten.

iv) *Arbeitszeitregelungen*

Es kommt darauf an, daß dort, wo Vereinbarungen zur Arbeitszeitverkürzung bestehen, diese in einer Weise angewandt werden, die die Anpassungsfähigkeit nicht gefährdet und nicht zur Folge hat, daß Arbeitsangebot und Produktion reduziert werden. Gegebenenfalls könnte die Beschäftigung durch größere Flexibilität der Arbeitszeiten auf mikroökonomischer Ebene gefördert werden. Verschiedene in diesem Zusammenhang ergriffene Initiativen deuten darauf hin, daß Maßnahmen, die eine Arbeitszeitverkürzung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen verknüpfen, sich günstig auswirken könnten, sofern sich dabei die Arbeitsstückkosten nicht erhöhen. Ein anderer Ansatz zur Erhöhung der Beschäftigungsintensität des Wachstums bestünde darin, eine maximale Nutzung freiwilliger Teilzeitarbeit und neuer Beschäftigungsformen zu fördern. Die Möglichkeiten in diesem Bereich sind selbstverständlich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich, da der Anteil der Teilzeitkräfte derzeit sehr ungleich ist. In diesen Bereichen muß ein Austausch von Erfahrungen und optimalen Verfahren auf Gemeinschaftsebene gefördert werden.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER

Mitteilung betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls I mit den Bedingungen für die Gründung gemischter Gesellschaften nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland

Nachdem die internen Verfahren für die Anwendung des am 30. April 1998 in Riga unterzeichneten Protokolls I mit den Bedingungen für die Gründung gemischter Gesellschaften nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland⁽¹⁾ durch beide Parteien abgeschlossen worden sind, ist das Protokoll zum 25. Mai 1998 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. L 48 vom 19. 2. 1998, S. 1.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 46/98/KOL

vom 4. März 1998

über die Veröffentlichung von zwei Bekanntmachungen über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 55,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes⁽²⁾,

nach Anhörung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Kommission hat eine Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft⁽³⁾ und eine Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft⁽⁴⁾ fallen, angenommen.

Diese Bekanntmachungen sind von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum.

Diese Rechtsakte sollen den Unternehmen als Leitlinien dienen und enthalten Grundsätze und Regeln, von denen sich die EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen der Artikel 53 bis 60 des Abkommens bei der Anwendung des Begriffs des sachlich und räumlich relevanten Marktes und bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vereinbarung spürbare Auswirkungen auf den Handel und Wettbewerb haben, leiten lassen wird.

Im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum muß eine einheitliche Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln gewährleistet werden.

Die EFTA-Überwachungsbehörde verabschiedet gemäß Punkt II unter dem Titel „Allgemeines“ am Ende des Anhangs XIV zum EWR-Abkommen nach Anhörung der EG-Kommission Rechtsakte, die denjenigen der EG-Kommission entsprechen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten —

⁽¹⁾ Nachstehend „EWR-Abkommen“.

⁽²⁾ Nachstehend „Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen“.

⁽³⁾ ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 13.

BESCHLIESST:

1. Die EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht die folgenden Bekanntmachungen, die diesem Beschluß als Anhänge I und II beigefügt sind:

- Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen.

2. Dieser Beschluß und die beigefügten Bekanntmachungen sind in englischer Sprache verbindlich und werden im EWR-Abschnitt und EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1998.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Der Präsident

Knut ALMESTAD

ANHANG I

BEKANNTMACHUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ÜBER DIE DEFINITION DES RELEVANTEN MARKTES IM SINNE DES WETTBEWERBSRECHTS IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

- A. Die vorliegende Bekanntmachung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und des Abkommens der EFTA-Staaten über die Schaffung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen) veröffentlicht.
- B. Die Europäische Kommission hat eine Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft veröffentlicht⁽¹⁾. Diese nicht verbindliche Bekanntmachung enthält Grundsätze und Regeln, die die Europäische Kommission im Bereich des Wettbewerbs befolgen wird.
- C. Die EFTA-Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, daß die vorerwähnte Bekanntmachung für den EWR von Bedeutung ist. Zur Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen und Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde aufgrund der ihr gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens übertragenen Befugnisse die vorliegende Bekanntmachung an. Sie hat die Absicht, die in dieser Bekanntmachung niedergelegten Grundsätze und Regeln bei der Anwendung der einschlägigen EWR-Wettbewerbsregeln in einem bestimmten Fall zu befolgen.

I. EINLEITUNG

1. Mit dieser Bekanntmachung soll erläutert werden, wie die EFTA-Überwachungsbehörde die Begriffe des sachlich und räumlich relevanten Marktes bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens, insbesondere bei der Anwendung der Vorschriften des Kapitels II des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens⁽²⁾ und des Absatzes 1 des Anhangs XIV zum EWR-Abkommen in Verbindung mit Kapitel XIII des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens⁽³⁾ sowie deren sektoralen Entsprechungen auf Gebieten wie Verkehr, Kohle und Stahl⁽⁴⁾ verwendet.

2. Die Definition des Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander im Wettbewerb stehen. Damit kann der Rahmen festgelegt werden, innerhalb dessen die EFTA-Überwachungsbehörde das Wettbewerbsrecht anwendet. Hauptzweck der Marktdefinition ist die systematische Ermittlung der Wettbewerbskräfte, denen sich die beteiligten Unternehmen⁽⁵⁾ zu stellen haben. Mit der Abgrenzung eines Marktes in sowohl seiner sachlichen als auch seiner räumlichen Dimension soll ermittelt werden, welche konkurrierenden Unternehmen tatsächlich in der Lage sind, dem Verhalten der beteiligten Unternehmen Schranken zu setzen und sie daran zu hindern, sich einem wirksamen Wettbewerbsdruck zu entziehen. Nach Abgrenzung des Marktes ist es u. a. möglich, Marktanteile zu berechnen, die aussagekräftige Informationen für die Wettbewerbswürdigung der Marktposition oder die Anwendung von Artikel 53 des EWR-Abkommens darstellen.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 5.

⁽²⁾ Entspricht der Verordnung Nr. 17 des Rates (allgemeines Verfahren).

⁽³⁾ Entspricht der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen).

⁽⁴⁾ Bei der Bewertung staatlicher Beihilfen stehen der Beihilfeempfänger und der betreffende Wirtschaftszweig im Vordergrund und nicht so sehr die Feststellung der Wettbewerbskräfte, denen der Beihilfeempfänger ausgesetzt ist. Ist aber die Beurteilung der Marktmacht und damit des relevanten Marktes in einem bestimmten Fall von Bedeutung, so könnte der in dieser Bekanntmachung entwickelte Ansatz für die Bewertung staatlicher Beihilfen herangezogen werden.

⁽⁵⁾ Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als beteiligte Unternehmen: bei einem Zusammenschluß die anmeldenden Parteien, bei Untersuchungen nach Artikel 54 des EWR-Abkommens das Unternehmen, das Gegenstand der Ermittlungen ist, und die Beschwerdeführer, bei Untersuchungen nach Artikel 53 die Parteien der Vereinbarung.

3. Hieraus folgt, daß sich der Begriff des relevanten Marktes von Marktbegriffen unterscheidet, wie sie oft in anderen Zusammenhängen gebraucht werden. So sprechen beispielsweise Unternehmen häufig vom Markt, wenn sie das Gebiet meinen, auf dem sie ihre Produkte verkaufen, oder allgemein die Branche, der sie angehören.

4. Die sachliche und räumliche Abgrenzung des relevanten Marktes ist bei der Würdigung eines Wettbewerbsfalls häufig ausschlaggebend. Indem sie bekanntgibt, wie sie bei der Definition eines Marktes vorgeht, und angibt, welche Kriterien und Nachweise sie ihrer Entscheidung zugrunde legt, möchte die EFTA-Überwachungsbehörde ihre Politik und Entscheidungspraxis im Wettbewerbsbereich transparenter gestalten.

5. Mehr Transparenz wird auch Unternehmen und ihren Beratern dabei helfen, besser die Fälle vorzusehen, in denen die EFTA-Überwachungsbehörde Wettbewerbsbedenken erheben könnte. Dies könnten Unternehmen bei ihren Entscheidungen, beispielsweise über Beteiligungen, die Gründung von Jointventures und das Eingehen bestimmter Vereinbarungen, berücksichtigen. Außerdem sollen Unternehmen besser Aufschluß darüber erhalten, welche Art von Informationen die EFTA-Überwachungsbehörde für die Bestimmung des relevanten Marktes für erheblich hält.

6. Die Auslegung, die die EFTA-Überwachungsbehörde dem Begriff des relevanten Marktes gibt, gilt unbeschadet einer Auslegung durch den EFTA-Gerichtshof, den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

II. DEFINITION DES RELEVANTEN MARKTES

Sachlich und räumlich relevanter Markt

7. In bestimmten Vorschriften zu den Artikeln 53 und 54 des EWR-Abkommens, insbesondere in den Vorschriften im

Abschnitt 6 des Formblatts A/B betreffend Kapitel II des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens⁽¹⁾ sowie in den Vorschriften im Abschnitt 6 des Formblatts CO betreffend Absatz 1 des Anhangs XIV zum EWR-Abkommen und Kapitel XIII des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens⁽²⁾, wurden der sachlich und der räumlich relevante Markt definiert. Unter dem sachlich relevanten Markt ist folgendes zu verstehen:

„Der sachlich relevante Produktmarkt umfaßt sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.“

8. Der räumlich relevante Markt ist wie folgt definiert:

„Der geographisch relevante Markt umfaßt das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.“

9. Der für die Würdigung einer Wettbewerbsfrage maßgebliche Markt wird somit durch eine Kombination des sachlich und des räumlich relevanten Marktes bestimmt. Die EFTA-Überwachungsbehörde legt die Definitionen nach den Randnummern 7 und 8 (die die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre eigene Entscheidungspraxis widerspiegeln) gemäß den Orientierungen dieser Bekanntmachung aus.

Der Begriff des relevanten Marktes und die Ziele der EWR-Wettbewerbspolitik

10. Der Begriff des relevanten Marktes ist eng mit den Zielen der EWR-Wettbewerbspolitik verbunden. So hat z. B. bei der EWR-Fusionskontrolle die Überwachung struktureller Veränderungen bei dem Angebot einer Ware oder Dienstleistung das Ziel, die Begründung oder den Ausbau einer beherrschenden Stellung zu verhindern, falls wirksamer Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des EWR-Gebiets sonst spürbar behindert würde. Nach den EWR-Wettbewerbsvorschriften versetzt eine beherrschende Stellung ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen in die Lage, in erheblichem Maße unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich auch Verbrauchern vorzugehen⁽³⁾. Auf eine solche Stellung ist in der Regel dann zu schließen, wenn ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe einen großen Teil des Angebots auf einem gegebenen Markt auf sich vereint, sofern andere für die Bewertung maßgebliche Faktoren (wie Zutrittsschranken, Reaktionsfähigkeit der Kunden usw.) in dieselbe Richtung deuten.

11. Bei der Anwendung von Artikel 54 des EWR-Abkommens auf Unternehmen, die einzeln oder gemeinsam eine beherrschende Stellung besitzen, geht die EFTA-Überwachungsbehörde auf die gleiche Weise vor. Gemäß Kapitel II des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens⁽⁴⁾ ist die befugt, den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung zu untersuchen und abzustellen; hierbei ist ebenfalls der relevante Markt zugrunde zu legen. Auch bei der Anwendung von Artikel 53 des EWR-Abkommens und insbesondere der Entscheidung darüber, ob eine merkliche Beschränkung des Wettbewerbs vorliegt oder

die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b) gegeben sind, müssen die relevanten Märkte definiert werden.

12. Die Kriterien für die Definition des relevanten Marktes werden im allgemeinen bei der Analyse bestimmter Verhaltensweisen auf dem Markt und struktureller Änderungen beim Produktangebot angewandt. Allerdings kann dies zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nachdem, was für eine Wettbewerbsfrage geprüft wird. So kann beispielsweise der Umfang des räumlichen Marktes bei der — im wesentlichen zukunftsbezogenen — Untersuchung eines Zusammenschlusses anders sein, als wenn es um ein zeitlich zurückliegendes Verhalten geht. Durch den jeweils unterschiedlichen Zeithorizont kann für das gleiche Produkt ein unterschiedlicher räumlicher Markt bestimmt werden, je nachdem, ob sich die EFTA-Überwachungsbehörde mit einer Änderung in der Angebotsstruktur befaßt, wie bei einem Zusammenschluß oder einem kooperativen Gemeinschaftsunternehmen, oder mit Fragen, die sich auf vergangenes Verhalten beziehen.

Grundsätze für die Definition des Marktes

Die Wettbewerbskräfte

13. Die Wettbewerbskräfte, denen die Unternehmen unterliegen, speisen sich hauptsächlich aus drei Quellen: Nachfragesubstituierbarkeit, Angebotssubstituierbarkeit und potentieller Wettbewerb. Aus wirtschaftlicher Sicht — im Hinblick auf die Definition des relevanten Marktes — stellt die Möglichkeit der Nachfragesubstitution die unmittelbarste und wirksamste disziplinierende Kraft dar, die auf die Anbieter eines gegebenen Produkts einwirkt, vor allem was ihre Preisentscheidungen anbetrifft. Ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen kann die gegebenen Verkaufsbedingungen — wie z. B. den Preis — nicht erheblich beeinflussen, wenn die Kunden in der Lage sind, ohne weiteres auf vor Ort verfügbare Substitute oder ortsfremde Anbieter auszuweichen. Die Abgrenzung des relevanten Marktes besteht im wesentlichen darin, das den Kunden tatsächlich zur Verfügung stehende Alternativangebot zu bestimmen, und zwar sowohl in bezug auf verfügbare Waren und Dienstleistungen als auch den Standort der Anbieter.

14. Die Wettbewerbskräfte, die durch die Angebotssubstituierbarkeit — außer was die unter den Randnummern 20 bis 23 genannten Fälle anbetrifft — und den potentiellen Wettbewerb gegeben sind, wirken im allgemeinen weniger unmittelbar und erfordern auf jeden Fall die Untersuchung weiterer Faktoren. Im Ergebnis werden diese Kräfte im Rahmen der wettbewerblichen Würdigung als Teil der wettbewerblichen Prüfung berücksichtigt.

Nachfragesubstituierbarkeit

15. Die Beurteilung der Substituierbarkeit der Nachfrage erfordert eine Bestimmung derjenigen Produkte, die von den Abnehmern als austauschbar angesehen werden. Eine Möglichkeit, diese Bestimmung vorzunehmen, läßt sich als ein gedankliches Experiment betrachten, bei dem von einer geringen, nicht vorübergehenden Änderung der relativen Preise ausgegangen und eine Bewertung der wahrscheinlichen Reaktion der Kunden vorgenommen wird. Aus verfahrensmäßigen und praktischen Erwägungen steht bei der Marktabgrenzung der Preis im Mittelpunkt, genauer gesagt die Nachfragesubstitution aufgrund kleiner, dauerhafter Änderungen bei den relativen Preisen. Hieraus lassen sich klare Hinweise in bezug auf die für die Definition von Märkten relevanten Informationen gewinnen.

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 2 des Beschlusses.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 3 des Beschlusses.

⁽³⁾ Definition des Gerichtshofes der EG im Urteil vom 13. Februar 1979, Rechtssache 85/76, Hoffmann-La Roche, EuGH Slg. 1979, S. 461; in nachfolgenden Urteilen bestätigt.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 2 des Beschlusses.

16. Diese Vorgehensweise erfordert, daß, ausgehend von den verschiedenen Produkten, die von den beteiligten Unternehmen verkauft werden, und dem Gebiet, in dem diese Produkte verkauft werden, bestimmte Produkte und Gebiete in die Marktdefinition zusätzlich einbezogen oder davon ausgenommen werden, je nachdem, ob der von diesen Produkten und Gebieten ausgehende Wettbewerb das Preisgebaren der Parteien kurzfristig beeinflusst oder beschränkt.

17. Die zu beantwortende Frage lautet, ob die Kunden der Parteien als Reaktion auf eine angenommene kleine, bleibende Erhöhung der relativen Preise (im Bereich zwischen 5 und 10 %) für die betreffenden Produkte und Gebiete auf leicht verfügbare Substitute ausweichen würden. Ist die Substitution so groß, daß durch den damit einhergehenden Absatzrückgang eine Preiserhöhung nicht mehr einträglich wäre, so werden in den sachlich und räumlich relevanten Markt so lange weitere Produkte und Gebiete einbezogen, bis kleine, dauerhafte Erhöhungen der relativen Preise einen Gewinn einbrächten. Der gleiche Grundsatz wird bei der Ermittlung der Nachfragemacht angewandt: hierbei wird vom Anbieter ausgegangen, und mit Hilfe des Preistests läßt sich dann ermitteln, welche alternativen Vertriebswege und Verkaufsstellen es für die Produkte des Anbieters gibt. Bei Anwendung dieser Prinzipien sind bestimmte Konstellationen, wie sie unter den Randnummern 56 bis 58 beschrieben werden, sorgfältig zu berücksichtigen.

18. Zur Veranschaulichung soll dieser Test auf den Zusammenschluß von Unternehmen, die Erfrischungsgetränke abfüllen, angewandt werden: Hierbei wäre unter anderem zu ermitteln, ob unterschiedliche Geschmacksrichtungen der Erfrischungsgetränke zu ein und demselben Markt gehören. Konkret muß also die Frage untersucht werden, ob Konsumenten des Produktes A zu Produkten mit anderem Geschmack übergehen würden, wenn der Preis für A dauerhaft um 5 bis 10 % erhöht wird. Wechseln die Verbraucher in einem so starken Maß zu beispielsweise B über, daß die Preiserhöhung für A wegen der Absatzeinbußen keinen Zusatzgewinn erbringt, so umfaßt der Markt mindestens die Produkte A und B. Der Vorgang wäre außerdem auf andere verfügbare Produkte anzuwenden, bis eine Reihe von Produkten ermittelt ist, bei denen eine Preiserhöhung keine ausreichende Substitution bei der Nachfrage zur Folge hat.

19. Im allgemeinen — und gerade auch bei der Untersuchung von Zusammenschlüssen — wird als Preis der geltende Marktpreis zugrunde gelegt. Dies ist jedoch nicht unbedingt der Fall, wenn der geltende Preis bei fehlendem ausreichenden Wettbewerb zustande gekommen ist. Vor allem bei Untersuchungen des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen wird bereits berücksichtigt, daß der geltende Preis möglicherweise bereits erheblich heraufgesetzt wurde.

Angebotssubstituierbarkeit

20. Der Substituierbarkeit auf der Angebotsseite kann bei der Definition der Märkte dann ebenfalls Rechnung getragen werden, wenn sie sich genauso wirksam und unmittelbar auswirkt wie die Nachfragesubstituierbarkeit. Dies setzt jedoch voraus, daß die Anbieter in Reaktion auf kleine, dauerhafte Änderungen bei den relativen Preisen in der Lage sind, ihre Produktion auf die relevanten Erzeugnisse umzustellen und sie kurzfristig (!) auf den Markt zu bringen, ohne spürbare Zusatzkosten oder Risiken zu gewärtigen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so üben die zusätzlich auf den Markt gelangenden Produkte auf das Wettbewerbsgebaren der beteiligten Unternehmen eine disziplinierende

Wirkung aus. Dieses Ergebnis ist hinsichtlich Wirksamkeit und Unmittelbarkeit dem Nachfrage-Substitutionseffekt gleichwertig.

21. Zu einer solchen Konstellation kommt es gewöhnlich dann, wenn Unternehmen verschiedenste Sorten oder Qualitäten eines Produktes absetzen; selbst wenn für einen bestimmten Endverbraucher oder bestimmte Verbrauchergruppen Produkte unterschiedlicher Güte nicht substituierbar sind, werden sie einem einzigen Produktmarkt zugeordnet, sofern die meisten Anbieter in der Lage sind, die verschiedenen Produkte unverzüglich und ohne die erwähnten erheblichen Zusatzkosten zu verkaufen. In diesen Fällen umfaßt der sachlich relevante Markt sämtliche Produkte, die sowohl von der Nachfrage als auch vom Angebot her substituierbar sind, und es wird der derzeitige Gesamtumsatz dieser Produkte ermittelt, um den Gesamtwert oder den Gesamtumfang des Marktes zu bestimmen. Aus denselben Erwägungen kann es angezeigt sein, verschiedene räumliche Gebiete zusammenzulegen.

22. Wie der Aspekt der Angebotsumstellungsflexibilität bei der Produktmarktangrenzungen berücksichtigt wird, soll anhand der Papierbranche veranschaulicht werden. Gewöhnlich werden sehr unterschiedliche Papiersorten mit besonderen Eigenschaften angeboten, von normalem Schreibpapier bis hin zu hochwertigem Papier, beispielsweise für Kunstdrucke. Von der Nachfrageseite her sind nicht alle Papierqualitäten für einen gegebenen Verwendungszweck geeignet — ein Kunstband oder ein hochwertiges Buch läßt sich nicht auf qualitativ einfachem Papier drucken. Papierfabriken aber sind in der Lage, unterschiedliche Qualitäten herzustellen und die Produktion mit vernachlässigbar geringen Kosten und in kürzester Frist umzustellen. Treten beim Vertrieb keine besonderen Probleme auf, so können die Papierhersteller somit in bezug auf Bestellungen verschiedener Güteklassen in Wettbewerb zueinander treten, vor allem wenn die Lieferfristen genügend Zeit für die Anpassung der Produktionspläne lassen. Unter diesen Umständen würde die EFTA-Überwachungsbehörde nicht für Papier unterschiedlicher Beschaffenheit und unterschiedlichen Verwendungszwecks jeweils einen gesonderten Markt abgrenzen. Die verschiedenen Papierqualitäten gehören alle zu ein und demselben relevanten Markt, und die entsprechenden Umsatzzahlen gehen in die Schätzungen des Gesamtwerts des Marktes beziehungsweise des Marktumfangs ein.

23. Eine Angebotssubstituierbarkeit wird bei der Marktdefinition nicht berücksichtigt werden, wenn sie erhebliche Anpassungen bei den vorhandenen Sachanlagen und immateriellen Aktiva, zusätzliche Investitionen, strategische Entscheidungen oder zeitliche Verzögerungen mit sich brächte. Ein Beispiel für Umstände, in denen die EFTA-Überwachungsbehörde nicht aus Gründen der Angebotsumstellungsflexibilität die Marktdefinition erweiterte, bietet der Bereich der Verbrauchsgüter, insbesondere für Markengetränke. Zwar können in Abfüllanlagen im Prinzip unterschiedliche Getränke abgefüllt werden, doch fallen Kosten und Vorlaufzeiten an (durch Werbung, Produkttests und Vertrieb), bis die Produkte tatsächlich verkauft werden können. Die Auswirkungen der Angebotssubstituierbarkeit wären in diesen Fällen, wie andere Formen potentiellen Wettbewerbs auch, in einem späteren Stadium zu prüfen.

Potentieller Wettbewerb

24. Der dritte Faktor, der Wettbewerbsdruck erzeugt, nämlich der potentielle Wettbewerb, wird bei der Marktdefinition nicht herangezogen, da die Voraussetzungen, unter denen potentieller Wettbewerb eine wirksame Wettbewerbskraft darstellt, von bestimmten Faktoren und Umständen im Zusammenhang mit

(!) Das heißt innerhalb eines Zeitraums, in dem es zu keiner erheblichen Anpassung bei den vorhandenen Sachanlagen und immateriellen Aktiva kommen kann (siehe Randnummer 23).

den Markteintrittsbedingungen abhängt. Sofern erforderlich, wird diese Untersuchung in einer späteren Stufe vorgenommen, wenn die Stellung der beteiligten Unternehmen auf dem relevanten Markt bestimmt worden ist und diese Stellung zu Wettbewerbsbedenken Anlaß gibt.

III. KRITERIEN UND NACHWEISE FÜR DIE DEFINITION RELEVANTER MÄRKTE

Die konkrete Vorgehensweise

Sachlich relevante Märkte

25. Es gibt eine ganze Reihe von Nachweisen, anhand deren sich beurteilen läßt, in welchem Maß Substitution stattfinden würde. Je nach den Merkmalen und Besonderheiten der betreffenden Wirtschaftszweige und Erzeugnisse oder Dienstleistungen sind im Einzelfall bestimmte Informationen ausschlaggebend. Erkenntnisse über bestimmte Aspekte mögen in bestimmten Fällen wesentlich, in anderen bedeutungslos sein. Zumeist wird bei einer Entscheidung von unterschiedlichen Kriterien und Belegen ausgegangen werden müssen. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist allen Formen des empirischen Nachweises gegenüber offen; sie ist bestrebt, alle verfügbaren Angaben zu nutzen, die im Einzelfall von Bedeutung sein können. Sie folgt also keiner starren Rangordnung für die verschiedenen Informationsquellen und Nachweisformen.

26. Die Abgrenzung relevanter Märkte läßt sich wie folgt zusammenfassen: Auf der Grundlage bereits vorliegender Informationen oder von beteiligten Unternehmen übermittelter Angaben ist die EFTA-Überwachungsbehörde gewöhnlich in der Lage, die Produktmärkte grob einzugrenzen, die beispielsweise für die Beurteilung eines Zusammenschlusses oder einer Wettbewerbsbeschränkung maßgeblich sind. Im konkreten Einzelfall ist dabei in der Regel über das Vorliegen einiger weniger möglicher relevanter Märkte zu befinden. So geht es oft darum, ob die Erzeugnisse A und B ein und demselben Produktmarkt angehören. Ist Erzeugnis B einzubeziehen, so reicht dies vielfach aus, um jegliche Wettbewerbsbedenken auszuräumen.

27. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, der Frage nachzugehen, ob noch weitere Erzeugnisse in diesen Markt einbezogen sind, um zu einer endgültigen Bewertung des speziellen Marktes zu gelangen. Wirft der fragliche Vorgang im Rahmen der denkbaren alternativen Marktdefinitionen keine Wettbewerbsbedenken auf, so wird die Frage der Marktdefinition offen gelassen; dies reduziert die Verpflichtung der Unternehmen zur Vorlage von Angaben.

Räumlich relevante Märkte

28. Die Vorgehensweise der EFTA-Überwachungsbehörde bei der Bestimmung des räumlich relevanten Marktes läßt sich wie folgt zusammenfassen: Gestützt auf allgemeine Angaben zur Verteilung der Marktanteile der Parteien und ihrer Wettbewerber auf nationaler und EWR-Ebene verschafft sie sich einen ersten Eindruck vom Umfang des räumlich relevanten Marktes. Dieser erste Eindruck dient der EFTA-Überwachungsbehörde vor allem als Arbeitshypothese, mit der sich ihre Unternehmungen, mit denen eine genaue Definition des räumlich relevanten Marktes ermöglicht werden soll, enger eingrenzen lassen.

29. Den Ursachen für die jeweilige Konstellation von Preisen und Marktanteilen muß nachgegangen werden. So können Unternehmen u. U. hohe Anteile auf ihren Inlandsmärkten allein aufgrund des Gewichts der Vergangenheit halten, und umgekehrt

kann eine durchgängige Präsenz von Unternehmen im EWR mit nationalen oder regionalen räumlichen Märkten zu vereinbaren sein. Die anfängliche Arbeitshypothese muß deshalb anhand einer Untersuchung der Nachfragemerkmale (Bedeutung nationaler oder regionaler Präferenzen, gegenwärtiges Käuferverhalten, Produkt- und Markendifferenzierung usw.) gegengeprüft werden, um zu ermitteln, ob Unternehmen an unterschiedlichen Standorten für die Verbraucher tatsächlich eine alternative Lieferquelle darstellen. Auch hier beruht der theoretische Ansatz auf einer Substitution infolge von Änderungen bei den relativen Preisen und muß wiederum die Frage beantwortet werden, ob die Abnehmer der Parteien ihre Nachfrage kurzfristig und zu geringen Kosten auf Unternehmen mit anderem Standort umlenken würden.

30. Falls erforderlich werden die Angebotsfaktoren einer weiteren Nachprüfung unterzogen, um zu ermitteln, ob die Unternehmen in bestimmten Gebieten vor Hindernissen stehen, wenn sie ihren Absatz zu wettbewerbsfähigen Bedingungen innerhalb des gesamten räumlichen Marktes ausbauen wollen. Bei dieser Untersuchung wird auf folgende Gesichtspunkte eingegangen: Erforderlichkeit einer Gebietspräsenz, um dort verkaufen zu können, Zugangsbedingungen zu den Vertriebswegen, Kosten der Errichtung eines Vertriebsnetzes, etwaige regulatorische Schranken im öffentlichen Auftragswesen, Preisvorschriften, den Handel oder die Produktion einschränkende Kontingente und Zölle, technische Normen, Monopole, Niederlassungsfreiheit, erforderliche behördliche Genehmigungen, Verpackungsvorschriften usw. Dies bedeutet, daß die EFTA-Überwachungsbehörde Hindernisse und Schranken erfassen wird, mit denen die Unternehmen in einem bestimmten Gebiet gegen Wettbewerbsdruck abgeschirmt werden, der von außerhalb des Gebiets gelegenen Unternehmen ausgeht. Dadurch soll der genaue Grad der Marktverflechtung auf nationalem, europäischem und weltweitem Niveau bestimmt werden.

31. Die gegenwärtige Struktur und Entwicklung der Handelsströme liefert nützliche zusätzliche Hinweise darauf, welche wirtschaftliche Bedeutung diese Nachfrage- und Angebotsfaktoren jeweils besitzen und inwieweit sie wirksame Hemmnisse darstellen, durch die unterschiedliche räumliche Märkte entstehen. Untersucht werden in diesem Zusammenhang in der Regel auch die Transportkosten und das Ausmaß, zu dem diese den Handel zwischen verschiedenen räumlichen Gebieten behindern, unter Berücksichtigung von Produktionsstandort, Produktionskosten und relativem Preisniveau.

Marktintegration in der Gemeinschaft

32. Darüber hinaus berücksichtigt die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Abgrenzung räumlicher Märkte auch die sich weiterentwickelnde Marktintegration im EWR. Die in Anwendung des EWR-Abkommens⁽¹⁾ zur Beseitigung von Handelshemmnissen und zur stärkeren Integration angenommenen und durchgeführten Maßnahmen können nicht außer acht bleiben, wenn die Auswirkungen z. B. einer Fusion oder eines strukturellen Gemeinschaftsunternehmens auf den Wettbewerb untersucht werden. Sind rechtliche Schranken gefallen, die zuvor einzelne nationale Märkte künstlich voneinander abschotteten, so wird dies im allgemeinen dazu führen, daß in der Vergangenheit ermittelte Angaben über Preise, Marktanteile und Handelsstrukturen mit Vorsicht behandelt werden. Führt Marktintegration binnen kurzer Frist zu größeren räumlichen Märkten, so kann dieser Umstand berücksichtigt werden, wenn zwecks Beurteilung von Unternehmenskonzentrationen und Gemeinschaftsunternehmen der geographische Markt abgegrenzt wird.

⁽¹⁾ Es ist darauf hinzuweisen, daß das EWR-Abkommen nicht dieselbe Tragweite wie der EG-Vertrag hat. Das Fehlen einer Zollunion und seine beschränkte Anwendung auf bestimmte Produkte sind z. B. Elemente, die sich auf die Einschätzung der Marktintegration zwischen den EFTA-Staaten einerseits und zwischen den EFTA-Staaten und der Gemeinschaft andererseits auswirken können.

Erhebung von Nachweisen

33. Hält die EFTA-Überwachungsbehörde es für erforderlich, den Markt genau zu definieren, so wird sie häufig an die wichtigsten Kunden und Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs herantreten, um deren Auffassung über die Eingrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte zu erfahren und die für die Entscheidung erforderlichen empirischen Nachweise zu erhalten. Auch mit den betreffenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden tritt die EFTA-Überwachungsbehörde unter Umständen in Verbindung. Ferner wird sie, wenn angebracht, Unternehmen, die in vorgelagerten Märkten tätig sind, kontaktieren, um, soweit dies notwendig ist, getrennte sachliche und räumliche Märkte für verschiedene Stufen der Produktion oder des Vertriebs des jeweiligen Produkts oder der jeweiligen Dienstleistungen definieren zu können. Sie kann auch bei den beteiligten Unternehmen zusätzliche Informationen anfordern.

34. Die Informationen werden gegebenenfalls bei den obengenannten Marktteilnehmern schriftlich angefordert. In der Regel werden die Unternehmen auch gefragt, mit welchen Reaktionen sie bei hypothetischen Preiserhöhungen rechnen und wie ihrer Ansicht nach der relevante Markt abgegrenzt sei. In ihrem Schreiben erläutert die EFTA-Überwachungsbehörde darüber hinaus, welche Sachangaben sie von ihnen benötigt, um den Umfang des relevanten Marktes bestimmen zu können. Mit den zuständigen Mitarbeitern der beteiligten Unternehmen kann die EFTA-Überwachungsbehörde außerdem erörtern, wie Verhandlungen zwischen Anbietern und Kunden ablaufen und wie es sich mit bestimmten Fragen verhält, die für die Definition des relevanten Marktes bedeutsam sind. Falls erforderlich, kann sie auch bei den beteiligten Unternehmen, ihren Kunden und Wettbewerbern Besuche vor Ort durchführen.

35. Nachstehend wird ein Überblick über die verschiedenen Arten von Nachweisen gegeben, die für die Beurteilung des Produktmarkts von Belang sind.

Für die Marktdefinition maßgebliche Nachweise — Produktmärkte

36. Durch die Untersuchung der Merkmale und des Verwendungszwecks des Produkts kann die EFTA-Überwachungsbehörde in einem ersten Schritt den Umfang der Untersuchung möglicher Substitute eingrenzen. Produktmerkmale und Verwendungszweck reichen jedoch nicht aus, um zu entscheiden, ob zwei Produkte Nachfragesubstitute sind. Funktionale Austauschbarkeit oder ähnliche Merkmale sind als solche noch keine ausreichenden Kriterien, da die Kundenreaktion auf Änderungen bei den relativen Preisen auch von anderen Faktoren abhängen kann. So können auf dem Markt für Original-Kfz-Ausrüstungen bei Erstausrüstung und Ersatzteilen unterschiedliche Wettbewerbskräfte am Wirken sein, so daß hier zwei relevante Märkte zu

unterscheiden sind. Umgekehrt sind unterschiedliche Produktmerkmale noch nicht als solche ausreichend, um Nachfragesubstitutionen auszuschließen, da dies in hohem Maße davon abhängt, wie die Merkmalsunterschiede von den Kunden eingeschätzt werden.

37. Die Nachweise, anhand deren sich nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde beurteilen läßt, ob zwei Produkte Nachfragesubstitute sind, lassen sich wie folgt einteilen:

38. Nachweis der Substitution in jüngster Vergangenheit

In bestimmten Fällen können Nachweise für Ereignisse oder Schocks geprüft werden, die den Markt vor kurzem betroffen haben, und bei denen es bereits zur Substitution zwischen zwei Produkten gekommen ist. Solche Informationen sind normalerweise grundlegend für die Definition des Marktes. Haben sich die relativen Preise in der Vergangenheit geändert (*ceteris paribus*), so ist für die Beurteilung der Substituierbarkeit ausschlaggebend, wie sich die nachgefragten Mengen in Reaktion hierauf entwickelt haben. Auch eine zeitlich zurückliegende Einführung neuer Produkte kann aufschlußreich sein, wenn sich ermitteln läßt, bei welchen Produkten der Absatz zugunsten des neuen Produkts zurückgegangen ist.

39. Zum Zweck der Marktabgrenzung wurden eine Reihe von quantitativen Tests ökonomischer und statistischer Art entwickelt: Schätzung der Elastizitäten und Preiskreuzelastizitäten⁽¹⁾ der Nachfrage nach einem Produkt, Untersuchung der Gleichartigkeit der Preisentwicklung im Laufe der Zeit, Untersuchungen der Kausalität zwischen Preisreihen und Ähnlichkeit des Preisniveaus bzw. ihrer Konvergenz. Zur Ermittlung des Substitutionsverhaltens in der Vergangenheit berücksichtigt die EFTA-Überwachungsbehörde die verfügbaren quantitativen Nachweise, die strenger Nachprüfung standhalten.

40. Standpunkt von Kunden und Wettbewerbern

Häufig tritt die EFTA-Überwachungsbehörde im Zuge ihrer Ermittlungen an die wichtigsten Kunden und Wettbewerber der beteiligten Unternehmen heran, um deren Auffassung über die Grenzen des Produktmarkts in Erfahrung zu bringen und dabei gleichzeitig den größten Teil der Sachinformation zu erhalten, die sie zur Bestimmung des Marktumfanges benötigt. Erläuterungen der Kunden und Wettbewerber auf die Frage, was geschehen würde, wenn die relativen Preise für die betreffenden Produkte in dem entsprechenden räumlichen Gebiet geringfügig stiegen (z. B. um 5 bis 10 %), werden berücksichtigt, falls Nachweise über die tatsächliche Entwicklung dies hinreichend stützen.

41. Verbraucherpräferenzen

Handelt es sich um Verbrauchsgüter, so kann es für die EFTA-Überwachungsbehörde schwierig sein, die Ansichten der Endverbraucher selbst über die Substituierbarkeit von Produkten zu ermitteln. Marketing-Studien die von Unternehmen in Auftrag gegeben wurden und deren Ergebnisse Preis- und Marketing-Entscheidungen der Unternehmen beeinflussen, können der Überwachungsbehörde wichtige Informationen für die Abgrenzung des relevanten Marktes liefern. Erhebungen über Verhalten und Einstellungen der Verbraucher, Angaben zum Käuferverhalten, von Handelsunternehmen geäußerte Meinungen und generelle Marktforschungsstudien, die von den beteiligten Unternehmen und ihren Wettbewerbern vorgelegt werden, werden

⁽¹⁾ Die Preiselastizität der Nachfrage nach einem Produkt X ist ein Maßstab dafür, wie die Nachfrage nach X auf Änderungen des Preises von X reagiert. Die Kreuzpreiselastizität zwischen den Produkten X und Y ist ein Maßstab dafür, wie die Nachfrage nach X auf Änderungen des Preises von Y reagiert.

herangezogen, um zu ermitteln, ob die Verbraucher zwei Produkte als substituierbar ansehen, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung von Marken für die fraglichen Produkte. Bei Verbraucherumfragen, die von beteiligten Unternehmen oder ihren Wettbewerbern speziell für die Zwecke eines Fusionsverfahrens oder eines Verfahrens nach Kapitel II des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens⁽¹⁾ vorgenommen werden, wird die angewandte Methode in der Regel äußerst sorgfältig untersucht. Anders als bereits vorliegende Studien sind sie nicht im Rahmen des normalen Geschäftsgangs und zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen erstellt worden.

42. Schranken und Kosten der Nachfragesubstitution

Eine Reihe von Schranken und Kosten können die EFTA-Überwachungsbehörde veranlassen, zwei auf den ersten Blick als Substitute erscheinende Produkte nicht als ein und demselben Produktmarkt zugehörig einzustufen. Es ist jedoch nicht möglich, sämtliche Substitutionsschranken und Faktoren aufzuzählen, die dazu führen, daß der Wechsel zu einem anderen Produkt Kosten verursacht. Diese Schranken oder Hindernisse können unterschiedlichste Ursachen haben. Bei ihren Entscheidungen wurde die Überwachungsbehörde bislang konfrontiert mit regulatorischen Hemmnissen und anderen Formen staatlichen Eingreifens, auf nachgelagerten Märkten wirksamen Kräften, dem Erfordernis der Umstellung auf alternative Einsatzmittel — abhängig von besonderen Investitionen oder von der Hinnahme von Verlusten bei der laufenden Produktion —, Fragen des Kundenstandorts, gezielten Investitionen im Herstellungsverfahren, Investitionen in Ausbildung und Humankapital, Umrüstungskosten oder sonstigen Investitionen, Unsicherheiten hinsichtlich Qualität und Ansehen unbekannter Anbieter usw.

43. Unterschiedliche Kundengruppen und Preisdiskriminierung

Der Umfang des Produktmarkts kann dadurch eingeschränkt sein, daß gesonderte Gruppen von Kunden bestehen. Eine solche Kundengruppe kann einen engeren, eigenständigen Markt darstellen, wenn sie einer Preisdiskriminierung ausgesetzt werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: a) Zum Zeitpunkt des Verkaufs des relevanten Produkts ist feststellbar, welcher Gruppe der jeweilige Kunde angehört, b) Handel zwischen Kunden oder Arbitrage durch Dritte ist nicht möglich.

Für die Marktdefinition maßgebliche Nachweise — Räumlich relevante Märkte

44. Die von der EFTA-Überwachungsbehörde für die Bestimmung des räumlichen Marktes als relevant angesehenen Arten von Nachweisen lassen sich wie folgt unterteilen:

45. Vorliegende Nachweise für eine Umlenkung von Aufträgen in andere Gebiete

In manchen Fällen können bereits Preisänderungen in bestimmten Gebieten und entsprechende Kundenreaktionen nachgewiesen sein. Grundsätzlich können die für die Produkt-

marktdefinition angewandten quantitativen Tests auch für die Definition der räumlichen Märkte herangezogen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, daß ein internationaler Preisvergleich wegen einer Reihe von Faktoren wie Währungsschwankungen, Besteuerung oder Produktdifferenzierung komplexer sein kann.

46. Nachfragemerkmale

Die Art der Nachfrage nach dem relevanten Erzeugnis kann an sich schon den Umfang des räumlichen Marktes bestimmen. Faktoren wie nationale Vorlieben oder Vorlieben für einheimische Marken, Sprache, Kultur und Lebensstil sowie das Erfordernis der Gebietspräsenz enthalten ein erhebliches Potential zur Eingrenzung des räumlichen Wettbewerbsgebiets.

47. Standpunkt von Kunden und Wettbewerbern

Gegebenenfalls tritt die EFTA-Überwachungsbehörde im Zuge ihrer Untersuchungen an die wichtigsten Kunden und Wettbewerber der Parteien heran, um deren Auffassungen über die Grenzen des räumlichen Marktes kennenzulernen und die Sachinformation zu erhalten, die sie zur Bestimmung des Marktumfangs benötigt; berücksichtigt werden dabei nur Angaben, die durch Nachweise der tatsächlichen Entwicklung hinreichend gestützt werden.

48. Käuferverhalten

Aus der Untersuchung des Käuferverhaltens in räumlicher Hinsicht läßt sich ein nützlicher Nachweis der Ausdehnung des räumlichen Marktes erbringen. Kaufen Kunden bei Unternehmen überall im EWR zu ähnlichen Bedingungen ein oder beziehen sie ihre Lieferungen über Ausschreibungen, an denen Unternehmen aus dem gesamten EWR teilnehmen, so wird in der Regel der EWR als räumlich relevanter Markt eingestuft.

49. Handelsströme/Lieferstruktur

Ist die Anzahl der Kunden so groß, daß es nicht möglich ist, sich über die Kunden ein eindeutiges Bild von dem räumlichen Käuferverhalten zu verschaffen, so können auch Informationen über die Handelsströme herangezogen werden, sofern für die relevanten Produkte hinreichend detaillierte statistische Angaben vorhanden sind. Handelsströme und insbesondere die ihnen zugrundeliegende Logik vermitteln nützliche Erkenntnisse und Informationen über die Ausdehnung des räumlichen Marktes, sind allein jedoch nicht beweiskräftig.

50. Schranken und Kosten bei der Verlagerung von Aufträgen an Unternehmen in anderen räumlichen Gebieten

Das Fehlen grenzüberschreitender Käufe oder Handelsströme muß nicht bedeuten, daß der Markt bestenfalls von nationaler Ausdehnung ist. Allerdings muß erst ermittelt werden, wodurch ein nationaler Markt abgeschirmt wird, bevor festgestellt werden kann, daß der räumlich relevante Markt der nationale Markt ist. Das wohl eindeutigste Hindernis dafür, bei Bestellungen in andere Gebiete auszuweichen, sind Transportkosten sowie Transporterschwernisse, die sich aus gesetzlichen Vorschriften oder der Beschaffenheit der relevanten Erzeugnisse ergeben. Die Transportkosten beschränken in der Regel die Ausdehnung des

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 2 des Beschlusses.

räumlichen Marktes für sperrige, geringerwertige Produkte, wobei Nachteile beim Transport allerdings durch relative Vorteile bei Arbeitskosten, Rohstoffen usw. ausgeglichen werden können. Weitere Schranken, die einen räumlichen Markt gegen den Wettbewerbsdruck von Unternehmen mit Standort außerhalb des betreffenden Gebiets abschirmen, können der Zugang zum Vertriebssystem, regulatorische Hemmnisse, wie es sie in bestimmten Bereichen noch gibt, Kontingente und Zölle sein. Zu nennen sind hier auch die unter Umständen erheblichen Umstellungskosten, die mit der Verlagerung von Lieferaufträgen auf Unternehmen in anderen Ländern der Gemeinschaft verbunden sein können.

51. Durch Auswertung der gesammelten Nachweise grenzt die EFTA-Überwachungsbehörde den betreffenden räumlich relevanten Markt ab. Es kann sich dabei um lokale bis hin zu globalen Märkten handeln.

52. In den bisherigen Randnummern werden die Faktoren beschrieben, die für die Abgrenzung von Märkten maßgeblich sein können. Das heißt aber nicht, daß in jedem einzelnen Fall eine Untersuchung und Beurteilung all dieser Faktoren erforderlich ist. Oft reichen in der Praxis Nachweise über einige dieser Faktoren aus, um zu einem Ergebnis kommen zu können.

IV. BERECHNUNG VON MARKTANTEILEN

53. Ist der in sachlicher und räumlicher Hinsicht relevante Markt abgegrenzt, so kann festgestellt werden, welche Anbieter und welche Kunden/Verbraucher auf diesem Markt aktiv sind. Auf dieser Grundlage lassen sich die Marktgröße insgesamt und, unter Zugrundelegung der jeweiligen Verkäufe an relevanten Produkten in dem relevanten Gebiet, die Marktanteile der einzelnen Anbieter berechnen. In der Praxis werden Angaben über Marktgröße und Marktanteile häufig vom Markt selbst geliefert, nämlich mittels Schätzungen der Unternehmen und Studien, mit denen Wirtschaftsberater und Wirtschaftsverbände beauftragt sind. Ist dies nicht der Fall oder sind vorliegende Schätzwerte nicht zuverlässig, so fordert die EFTA-Überwachungsbehörde gewöhnlich bei den betreffenden Anbietern jeweils deren eigene Verkaufszahlen an.

54. Zur Berechnung von Marktanteilen wird zwar üblicherweise auf die Verkaufszahlen Bezug genommen, doch gibt es auch Indikatoren — je nach Erzeugnis oder Wirtschaftszweig unterschiedlicher Art —, die nützliche Aufschlüsse bieten können, wie insbesondere Kapazität, Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer auf Ausschreibungsmärkten, Flotteneinheiten wie bei der Luftfahrt und Umfang der Reserven in Branchen wie dem Bergbau.

55. Im allgemeinen liefern sowohl Angaben über Mengenumsatz als auch über Umsatzwert nützliche Aufschlüsse. Bei differenzierten Produkten wird gewöhnlich davon ausgegangen, daß der Wert der Verkäufe und der entsprechende Marktanteil die

relative Position und Stärke der einzelnen Anbieter besser widerspiegelt.

V. WEITERE ÜBERLEGUNGEN

56. In einigen Bereichen hat die Anwendung der erläuterten Grundsätze besonders sorgsam zu erfolgen, zum Beispiel bei primären und sekundären Märkten, insbesondere wenn das Verhalten von Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß Artikel 54 des EWR-Abkommens untersucht werden muß. Die Methode zur Abgrenzung der Märkte in diesen Fällen ist im wesentlichen dieselbe, d. h. es geht darum, zu beurteilen, wie sich Änderungen bei den relativen Preisen auf die Kaufentscheidungen der Kunden auswirken, allerdings auch unter Berücksichtigung von Substitutionsbeschränkungen, die von Gegebenheiten auf den verbundenen Märkten bewirkt werden. So kann es zu einer engen Abgrenzung des Marktes für sekundäre Produkte wie Ersatzteile kommen, wenn die Kompatibilität mit dem Primärprodukt wichtig ist. Ist es schwierig, kompatible Sekundärprodukte zu finden, und sind die Primärprodukte teuer und lange haltbar, so kann es gewinnträchtig sein, die relativen Preise der Sekundärprodukte zu erhöhen. Sind die Sekundärprodukte dagegen leicht substituierbar oder sind die Primärprodukte so geartet, daß die Verbraucher rasch und direkt auf steigende relative Preise bei den Sekundärprodukten reagieren können, so ist der Markt unter Umständen anders abzugrenzen.

57. In bestimmten Fällen kann das Vorhandensein bestimmter Substitutionsketten zur Folge haben, daß ein relevanter Markt definiert wird, bei dem sich Produkte oder räumliche Gebiete, die in den Randzonen des Marktes gelegen sind, nicht zur Substitution eignen. Als Beispiel hierfür ist die räumliche Dimension eines Produkts mit erheblichen Transportkosten zu nennen; Lieferungen ab einem bestimmten Werk sind hier auf einen bestimmten Umkreis beschränkt. Dieser Umkreis um das jeweilige Werk könnte im Prinzip den räumlich relevanten Markt bilden. Sind die einzelnen Herstellungsbetriebe jedoch so verteilt, daß sich ihre räumlichen Liefergebiete erheblich überschneiden, so wirkt auf die Preisbildung bei diesen Erzeugnissen ein Kettensubstitutionseffekt ein, aufgrund dessen ein breiterer räumlicher Markt entsteht. Das gleiche kann auch für den Fall zutreffen, daß Produkt B ein Nachfragesubstitut für die Produkte A und C ist. Zwar sind die Produkte A und C keine direkten Nachfragesubstitute, doch können sie als demselben relevanten Produktmarkt zugehörig aufgefaßt werden, da die Preisbildung bei ihnen jeweils durch die Substitution mit B zwingend beeinflusst wird.

58. In der Praxis muß das Konzept der Kettensubstitution jedoch durch empirische Nachweise erhärtet werden, z. B. im Hinblick auf Preisinterdependenz zwischen Randbereichen der Substitutionsketten; nur so kann im Einzelfall der relevante Markt ausgeweitet werden. Das Preisniveau an beiden Enden der Kette müßte ebenfalls in etwa gleich hoch sein.

ANHANG II

BEKANNTMACHUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ÜBER VEREINBARUNGEN VON GERINGER BEDEUTUNG, DIE NICHT UNTER ARTIKEL 53 ABSATZ 1 DES EWR-ABKOMMENS FALLEN

- A. Die vorliegende Bekanntmachung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und des Abkommens der EFTA-Staaten über die Schaffung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen) veröffentlicht.
- B. Die Europäische Kommission hat eine Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung veröffentlicht, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen⁽¹⁾. Diese nicht verbindliche Bekanntmachung enthält Grundsätze und Regeln, die die Europäische Kommission im Bereich des Wettbewerbs befolgen wird.
- C. Die EFTA-Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, daß die vorerwähnte Bekanntmachung für den EWR von Bedeutung ist. Zur Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen und Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde aufgrund der ihr gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens übertragenen Befugnisse die vorliegende Bekanntmachung an. Sie hat die Absicht, die in dieser Bekanntmachung niedergelegten Grundsätze und Regeln bei der Anwendung der einschlägigen EWR-Wettbewerbsregeln in einem bestimmten Fall zu befolgen.
- D. Die vorliegende Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung, die die Überwachungsbehörde im Anhang IX zu ihrem Beschluß vom 12. Januar 1994, geändert durch den Beschluß vom 15. Mai 1996, angenommen hat⁽²⁾.

»I

1. Die EFTA-Überwachungsbehörde sieht es als eine wichtige Aufgabe an, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu erleichtern, soweit sie wirtschaftlich erwünscht und wettbewerbspolitisch unbedenklich ist. Deswegen veröffentlichte sie die Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen⁽³⁾; diese Bekanntmachung führt eine Reihe von Vereinbarungen auf, die ihrer Natur nach nicht als Wettbewerbsbeschränkungen anzusehen sind. Außerdem erklärte die EFTA-Überwachungsbehörde in ihrer Bekanntmachung über die Beurteilung von Zulieferverträgen⁽⁴⁾, daß Vereinbarungen dieser Art, die Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen bieten, als solche nicht unter das Verbot des Artikels 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen. Die Bekanntmachung über die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 53 des EWR-Abkommens⁽⁵⁾ beschreibt im einzelnen die Bedingungen, welche die betreffenden Vereinbarungen erfüllen müssen, um nicht unter das Kartellverbot zu fallen. Mit der vorliegenden Bekanntmachung möchte die EFTA-Überwachungsbehörde zu weiteren Klärung des Anwendungsbereichs des Artikels 53 Absatz 1 beitragen, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu erleichtern.

2. Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens verbietet Vereinbarungen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens bezwecken oder bewirken. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat klargestellt, daß diese Vorschrift keine Anwendung findet, solange sich die Vereinbarung nicht spürbar auf den innergemeinschaftlichen Wirtschaftsverkehr und den Wettbewerb auswirkt. Dieser Grundsatz sollte auch für die Auslegung des Artikels 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens gelten, was besagt, daß diese Vorschrift keine

Anwendung findet, solange keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien oder auf den Wettbewerb festzustellen sind. Vereinbarungen, die nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Vertragsparteien spürbar zu beeinträchtigen, fallen nicht unter Artikel 53. Sie sind daher ausschließlich auf der Grundlage und im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung zu beurteilen. Dies trifft auf Vereinbarungen zu, deren tatsächliche oder vorhersehbare Wirkung auf das Gebiet einer Vertragspartei oder eines oder mehrerer Drittstaaten begrenzt bleibt. Vereinbarungen, die keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, entgehen gleichfalls dem Verbot des Artikels 53 Absatz 1.

3. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat in dieser Bekanntmachung den Begriff „spürbar“ durch quantitative Kriterien und Hinweise zu deren Anwendung so konkretisiert, daß die Unternehmen selbst beurteilen können, ob ihre Vereinbarungen wegen geringer Bedeutung nicht unter Artikel 53 Absatz 1 fallen. Die quantitative Definition der Spürbarkeit hat jedoch nur Hinweischarakter. Es ist im Einzelfall durchaus möglich, daß auch Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche die unten aufgeführten Schwellen überschreiten, den Handel zwischen den Vertragsparteien oder den Wettbewerb im Geltungsbereich des Abkommens nur geringfügig beeinträchtigen und deshalb nicht unter Artikel 53 Absatz 1 fallen. Diese Bekanntmachung enthält auch keine erschöpfende Aufzählung der von Artikel 53 Absatz 1 nicht erfaßten Beschränkungen. Nach allgemeinem Verständnis können auch Vereinbarungen von nicht geringer Bedeutung wegen ihrer ausschließlich günstigen Wirkung auf den Wettbewerb dem Kartellverbot entgehen.

4. Mit den Hinweisen in dieser Bekanntmachung dürfte das Interesse der Unternehmen entfallen, für die hier genannten Vereinbarungen die Rechtslage durch Einzelentscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde zu klären; insoweit besteht auch kein Anlaß zur Anmeldung derartiger Vereinbarungen. Sollten jedoch im Einzelfall Zweifel bestehen, ob eine Vereinbarung geeignet ist, den Handel zwischen den Vertragsparteien spürbar zu beeinträchtigen oder den Wettbewerb spürbar zu beschränken,

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 153 vom 18. 6. 1994, S. 32; ABl. C 281 vom 26. 9. 1996, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 18. 6. 1994, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 153 vom 18. 6. 1994, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 186 vom 21. 7. 1994, S. 58.

so haben die Unternehmen die Möglichkeit, gemäß Kapitel II⁽¹⁾, Kapitel VI⁽²⁾, Kapitel IX⁽³⁾ und Kapitel XI⁽⁴⁾ des Protokolls 4 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens ein Negativattest zu beantragen oder die Vereinbarung anzumelden.

5. Vorbehaltlich der Randnummern 11 und 20 wird die EFTA-Überwachungsbehörde in Fällen, die unter diese Bekanntmachung fallen, weder auf Antrag noch von Amts wegen ein Verfahren einleiten. Haben Unternehmen eine von Artikel 53 Absatz 1 erfaßte Vereinbarung nicht angemeldet, weil sie gutgläubig annahmen, daß die Vereinbarung unter diese Bekanntmachung falle, so wird die EFTA-Überwachungsbehörde keine Geldbußen verhängen.

6. Diese Bekanntmachung gilt auch für Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.

7. Der Auslegung durch die zuständigen Behörden und insbesondere durch die nationalen Gerichte, den EFTA-Gerichtshof, den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften wird durch diese Bekanntmachung nicht vorgegriffen.

8. Diese Bekanntmachung läßt die Anwendung des innerstaatlichen Wettbewerbsrechts unberührt.

II

9. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Auffassung, daß Vereinbarungen zwischen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die Erzeugung oder den Absatz von Waren oder auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist, nicht unter das Verbot des Artikels 53 Absatz 1 fallen, wenn die von allen beteiligten Unternehmen insgesamt gehaltenen Marktanteile auf keinem der betroffenen Märkte

- a) eine Schwelle von 5 % überschreiten, sofern die Vereinbarung zwischen Unternehmen derselben Produktions- oder Handelsstufe geschlossen wird ('horizontale' Vereinbarung);
- b) eine Schwelle von 10 % überschreiten, sofern die Vereinbarung zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufen geschlossen wird ('vertikale' Vereinbarung).

Im Fall einer gemischt horizontal/vertikalen Vereinbarung oder bei Schwierigkeiten, die Vereinbarung als horizontal oder vertikal einzustufen, ist die Schwelle von 5 % maßgebend.

10. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Auffassung, daß die vorgenannten Vereinbarungen selbst dann nicht unter das Verbot des Artikels 53 Absatz 1 fallen, wenn die in Randnummer 9 genannten Marktanteile während zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre um nicht mehr als ein Zehntel überschritten werden.

11. In bezug auf

- a) horizontale Vereinbarungen, welche bezwecken,
 - die Preise festzusetzen oder die Erzeugung oder den Absatz einzuschränken oder
 - die Märkte oder Versorgungsquellen aufzuteilen;
- b) vertikale Vereinbarungen, welche bezwecken,
 - die Wiederverkaufspreise festzusetzen oder
 - beteiligten oder dritten Unternehmen Gebietsschutz zu gewähren,

läßt sich die Anwendbarkeit von Artikel 53 Absatz 1 nicht ausschließen, selbst wenn die von den beteiligten Unternehmen insgesamt gehaltenen Marktanteile unterhalb der in den Randnummern 9 und 10 genannten Schwellen verbleiben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ist jedoch der Auffassung, daß es in erster Linie den Behörden und Gerichten der Vertragsparteien obliegt, sich mit den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Vereinbarungen zu befassen. Sie wird gegen diese Vereinbarungen daher nur einschreiten, wenn die durch das EWR-Abkommen geschützten Interessen dies verlangen, insbesondere dann, wenn diese Vereinbarungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, der aufgrund des Abkommens die EFTA-EWR-Staaten umfaßt, gefährden.

12. Beteiligte Unternehmen im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

- a) vertragschließende Unternehmen;
- b) Unternehmen, bei denen ein vertragschließendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
 - mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzt oder
 - über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
- c) Unternehmen, die bei einem vertragschließenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben;
- d) Unternehmen, bei denen ein oben unter Buchstabe c) genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten hat.

Als beteiligte Unternehmen gelten auch solche, bei denen mehrere der unter den Buchstaben a) bis d) genannten Unternehmen jeweils gemeinsam unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben.

13. Zur Berechnung des Marktanteils ist der relevante Markt zu bestimmen. Dabei sind der relevante Produktmarkt und der geographisch relevante Markt zu ermitteln.

14. Der relevante Produktmarkt umfaßt alle Produkte oder Dienstleistungen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Merkmale, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.

15. Der geographisch relevante Markt umfaßt das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten insbesondere durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

16. Bei der Anwendung der Randnummern 14 und 15 ist die Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des EWR-Wettbewerbsrechts⁽⁵⁾ heranzuziehen.

⁽¹⁾ Entspricht der Verordnung Nr. 17 des Rates.

⁽²⁾ Entspricht der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates.

⁽³⁾ Entspricht der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates.

⁽⁴⁾ Entspricht der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates.

⁽⁵⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

17. Bei Zweifeln über die Abgrenzung des geographisch relevanten Marktes können die Unternehmen davon ausgehen, daß ihre Vereinbarung keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien oder auf den Wettbewerb hat, wenn die in den Randnummern 9 und 10 genannten Marktanteilsschwellen in keinem Staat im Gebiet des EWR-Abkommens überschritten werden. Diese Beurteilung steht einer möglichen Anwendung des innerstaatlichen Wettbewerbsrechts jedoch nicht entgegen.

18. Abschnitt II dieser Bekanntmachung findet keine Anwendung, wenn der Wettbewerb auf dem relevanten Markt durch die kumulativen Auswirkungen nebeneinander bestehender Netze gleichartiger Vereinbarungen beschränkt wird, die von mehreren Herstellern oder Händlern errichtet worden sind.

III

19. Vereinbarungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, wie sie im Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 112/96/KOL⁽¹⁾ definiert werden, sind selten geeignet, den Handel zwischen den Vertragsparteien und den Wettbewerb im

EWR spürbar zu beeinträchtigen. Sie fallen somit in aller Regel nicht unter das Verbot des Artikels 53 Absatz 1. Falls diese Vereinbarungen ausnahmsweise doch die Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Vorschrift erfüllen sollten, bestünde an ihnen für den EWR kein ausreichendes Interesse, das ein Einschreiten gegen sie rechtfertigen würde. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird daher weder auf Antrag noch von Amts wegen ein Verfahren zur Anwendung von Artikel 53 Absatz 1 auf derartige Vereinbarungen einleiten, selbst wenn die in den Randnummern 9 und 10 genannten Schwellen überschritten sind.

20. Die EFTA-Überwachungsbehörde behält sich jedoch vor, gegen derartige Vereinbarungen vorzugehen,

- a) wenn diese den Wettbewerb auf einem wesentlichen Teil des relevanten Marktes behindern;
- b) wenn der Wettbewerb auf dem relevanten Markt durch die kumulativen Auswirkungen nebeneinander bestehender Netze gleichartiger Vereinbarungen beschränkt wird, die von mehreren Herstellern oder Händlern errichtet worden sind.“

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 13. 2. 1997, S. 33.